

Axel Dreßcoll
Der Fiskus als Verfolger

Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 78

R. Oldenbourg Verlag München 2009

Axel Drecolll

Der Fiskus als Verfolger

Die steuerliche Diskriminierung der Juden
in Bayern 1933–1941/42

R. Oldenbourg Verlag München 2009

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2009 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Umschlagabbildung: Steuer-Warte, Nr. 10, 15. Jg., 17. 5. 1936; der Führer nimmt die Ehren-
gabe der deutschen Beamtenschaft entgegen, im Bilde links: Reichsbeamtenführer Hermann
Neef und Josef Reusch, sein Stellvertreter

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: Schmucker-digital, Feldkirchen b. München
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

ISBN 978-3-486-58865-1

Inhalt

Vorwort	IX
Einleitung	1
<i>Erster Teil</i>	
<i>Partei und Staat: Motive, Akteure, Methoden</i>	23
Erstes Kapitel: „Arisierung“, berufliche Verdrängung und fiskalische Entziehung: Inhaltliche Deutung der Begriffe	25
Zweites Kapitel: NSDAP und wirtschaftliche Verfolgung	31
I. Parteirevolution „von unten“	31
1. München und Nürnberg	31
2. Die ländlichen Regionen	40
II. Wirtschaftliche Verfolgung als Mittel gauspezifischer Regionalpolitik? Zur Bedeutung der Gauleiter und ihrer Entourage	42
1. Der Gau Franken	43
2. Der Gau München-Oberbayern	51
3. Die ländliche Region Unterfrankens	55
III. Gescheiterte Zähmung? Zum Interaktionsverhältnis von Region und Reichsgewalten bei der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden 1933–1938.	60
IV. Die endgültige Ausplünderung: Die „Arisierungsstellen“ und die Enteignung jüdischen Vermögens 1938–1941.	66
1. Die „Arisierungsstelle“ in München.	68
2. Die „Holzaktion“ in Nürnberg.	75
3. Der „Rhönfonds“ in Unterfranken.	84
Drittes Kapitel: Regional- und Kommunalverwaltung	93
I. München.	93
1. Kennzeichnung und Boykott	93
2. Ausplünderung: Zur Rolle der IHK und des „Arbeitskreises für Judenangelegenheiten“	102

II.	Nürnberg	106
	1. Kennzeichnung und Boykott.....	106
	2. Ausplünderung: Zur Rolle von GWB und IHK	107
III.	Kommunalverwaltung im ländlichen Bereich.....	109
Viertes Kapitel: Finanzverwaltung und Judenverfolgung		123
I.	Überwachung und Entziehung von Emigrantenvermögen 1933–1937/38	125
	1. Impulse von oben	125
	„Reichsfluchtsteuer“ und Devisengesetzgebung (126) – Debatten in der Ministerialbürokratie (129)	
	2. Entziehungspraxis im Vergleich.....	136
	Die Devisenstellen München und Nürnberg (136) – Sicherung und Entziehung der „Reichsfluchtsteuer“ in München, Nürnberg und Unter- franken (146)	
II.	Die Einziehung konventioneller Steuern 1933–1938	159
	1. Instrumente fiskalischer Entziehung.....	159
	2. Impulse von oben	162
	Das „Steueranpassungsgesetz“ (164) – Debatten im Ministerium (165)	
	3. Fachbeamte ohne Parteibuch: Merkmale der Personalstruktur am Beispiel des Landesfinanzamts München und des Finanzamts München-Nord.....	167
	4. Entziehungspraxis vor Ort.....	171
	München (171) – Nürnberg (177) – Unterfranken (182)	
	5. Der „Doppelstaat“ im Lichte fiskalischer Überwachung und Entziehung.....	184
III.	Die systematische „Ausschaltung“: Finanzverwaltung, „Arisierung“ und Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung 1937/38–1941	188
	1. Zur Bedeutung der Zäsur 1938	188
	2. Zollfahndung, Devisenstellen und die Ausplünderung jüdischen Vermögens	189
	Der institutionelle Rahmen: Göring, Heydrich und die Bedeutung des Devisenfahndungsamts (189) – Der legislative Rahmen: Paragraph 37a Devisengesetz (192) – Überwachungs- und Entziehungspraxis vor Ort (197)	
	3. Die Entziehung von Steuern und Sonderabgaben	210
	Impulse von oben (210) – Entziehungspraxis (214)	
	4. Finanzverwaltung und „Arisierung“	222
	München (222) – Nürnberg (232) – Unterfranken (236)	

Zweiter Teil

<i>Im Netz der Verfolger</i>	243
Erstes Kapitel: Die Verdrängung aus dem Beruf 1933–1938/39	249
I. Der ländliche Bereich: Die „Ausschaltung“ jüdischer Viehhändler . . .	249
1. Die unterfränkische Region	250
2. Ländliche Gemeinden in Oberbayern	257
Der Fall Emanuel L. (262) – Der Fall Adolf F. (264) – Der Fall Willy H. (265)	
3. Nürnberg und Mittelfranken	266
II. Der Textil- und Hopfenhandel	268
1. Textilhandel in München	268
2. Der Textil- und Hopfenhandel in Nürnberg	276
III. Jüdische Ärzte in München und Nürnberg	282
Zweites Kapitel: Das endgültige Aus: Die Jahre 1938–1941/42	293
I. Die vollständige Ausplünderung und ihre Nutznießer	293
II. Wirkung und Wahrnehmung der Ausplünderung 1938–1941/42	302
III. Reaktionen	309
Zusammenfassung	315
Abkürzungen	329
Quellen und Literatur	333
Personenregister	361

Vorwort

Diese Studie ist die gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2005 von der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde.

Ich bin vielen Personen dankbar, die zur Entstehung der Arbeit beigetragen haben. Zu allererst meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans Günter Hockerts, dessen stetige Anregungen und Unterstützungen für das Gelingen dieser Arbeit unverzichtbar waren. Ohne seine fachliche Betreuung schon lange vor der Promotion hätte ich mich auf das Abenteuer Dissertation wohl nie eingelassen. Auch Herr Prof. Martin H. Geyer hat bereits mein Studium begleitet und anschließend das Korreferat für die vorliegende Arbeit übernommen. Auch ihm sei für seine zahlreichen Hilfestellungen herzlich gedankt.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen hat als Kooperationspartner die Finanzierung des Projektes „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“ übernommen, in dessen Rahmen meine Studie entstanden ist. Aber nicht nur das. Mitarbeiter der Bayerischen Finanzverwaltung haben uns bereitwillig ihre Archive geöffnet und dem Projektteam mit Rat und Tat zur Seite gestanden, wenn wir uns auf die Aktensuche in die Behördenkeller begaben. Dass eine derartige Kooperationsbereitschaft und ein solches Interesse an der Sache alles andere als selbstverständlich sind, ist mir bewusst. Hierfür danke ich stellvertretend dem Regierungsdirektor in der Bundesfinanzdirektion Südost Heinz Walker und seinem Team.

Auch die Generaldirektion der Bayerischen Archive unter der Leitung von Prof. Dr. Hermann Rumschöttel hat das Projekt als Partner tatkräftig unterstützt. All die vielen Mitarbeiter der staatlichen, aber auch städtischen Archive namentlich aufzuführen, von deren Hilfe ich profitieren konnte, würde zu weit führen. Stellvertretend danke ich Dr. Margit Ksoll-Marcon, Dr. Michael Stephan, Dr. Bernhard Grau, Ursula Schmidt-Fölkersamb, Dr. Herbert Schott, Gunther Friedrich, Dr. Andreas Heusler und Gerhard Jochem.

Wissenschaft entsteht im Dialog. Den durfte ich in erster Linie im Rahmen des Projekts mit meinem Kollegen Christiane Kuller und Tobias Winstel führen. Sie standen mir mit Rat und Tat zur Seite, vor allem aber sind sie über die Jahre zu Freunden geworden, ein doppelter Gewinn. Viele weitere wachsamen Augen haben mit kritischem Blick den Weg vom ersten Manuskript zum fertigen Text begleitet. Dr. Bernhard Gotto, Dr. Winfried Süß, Dr. Dietmar Süß und Nicole Kramer haben ihre wissenschaftliche Expertise eingebracht, Mathias Irlinger hat es auf sich genommen, die erste Schlacht gegen das Chaos in den Formalia zu schlagen. Die Endredaktion haben dann Dr. Petra Weber und Angelika Reizle vom Institut für Zeitgeschichte München-Berlin und Gabriele Jaroschka vom Oldenbourg Verlag übernommen.

Das Institut für Zeitgeschichte unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Horst Möller hat das Buch in die Reihe „Studien zur Zeitgeschichte“ aufgenom-

men. Großen Dank schulde ich dem IfZ und seinem Direktor aber vor allem dafür, mir seit dem Jahr 2005 bis heute eine berufliche Heimat geboten zu haben.

Meine Eltern haben mich bei meinem wissenschaftlichen Werdegang und auf meinem privaten Lebensweg engagiert und kritisch, häufig genug auch aufopferungsvoll, vor allem aber stets mit Liebe gefördert. Das bedeutet mir viel. Was ich meiner Frau Enken und meiner Tochter Lena verdanke, ist in Worten nicht zu messen.

Widmen möchte ich dieses Buch Prof. Dr. h.c. Johannes Wilhelm Rohen, der nicht nur diese Studie kritisch begleitet hat. Als Lehrmeister und väterlicher Freund hat er so manches zu dem beigetragen, was ich heute bin.

München, im September 2008

Axel Drecoll

Einleitung

Ziele und Aufbau der Untersuchung

Als der Münchner Universitätsprofessor Otto N. am 24. Juli 1939 nach England emigrierte, war der einstmals vermögende Chefarzt ein armer Mann. 1933 verlor der Internist seine Anstellung am Krankenhaus München-Schwabing. Durch ständige Übergriffe verschiedener Parteigliederungen reduzierten sich seine Einnahmen als freiberuflich tätiger Arzt bereits in den ersten Jahren des NS-Regimes drastisch. 1938 zogen ihn die Finanzbehörden zur „Judenvermögensabgabe“ in Höhe von 47000 Reichsmark heran, vor der Ausreise musste er circa 40000 Reichsmark „Reichsfluchtsteuer“ zahlen. Sein restliches Vermögen – etwa 200000 Reichsmark – blockierten Finanzamt und Devisenstelle durch Sicherungsanordnung, unmittelbar nachdem die Fiskalbehörden von den Ausreisepänen der Familie erfahren hatten. 96 Prozent davon fielen beim Umtausch in Devisen an die Finanzverwaltung. Nach der Ausbürgerung des Arztes konfiszierte der Fiskus auch die restlichen vier Prozent. Sein Grundbesitz wurde vom Staat eingezogen und vom Oberfinanzpräsidium an private Erwerber veräußert.¹

Das Schicksal des Arztes verweist auf einige spezifische Merkmale der wirtschaftlichen Diskriminierung der Juden im „Dritten Reich“. Für die Verfolgten standen spätestens ab 1938 am Ende des wirtschaftlichen „Ausschaltungsprozesses“ das berufliche Aus, der soziale Abstieg und der vollständige finanzielle Ruin. Zugleich mit der zunehmenden Verarmung der jüdischen Bevölkerung stieg der Gewinn der Profiteure. Das Vermögen der rund 550000 Juden, die 1933 in Deutschland lebten, wird auf rund 16 Milliarden Reichsmark geschätzt. Man geht davon aus, dass sie rund ein Viertel ihres Vermögens ins Ausland retten konnten. Um den restlichen, weit größeren Teil begann ein Bereicherungswettlauf zwischen konkurrierenden Unternehmen, zwischen Privatpersonen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, zwischen verschiedenen Institutionen der Reichsverwaltung – allen voran der Finanzverwaltung – und unterschiedlichen Parteidienststellen.² Die wirtschaftliche Verfolgung der jüdischen Bevölkerung war damit zweifellos der Teil der Judenverfolgung, an dem die meisten Akteure beteiligt waren.³ Bereits ab dem Frühjahr 1933 begann der Angriff auf die jüdische Wirtschaftstätigkeit mit behördlichen Diskriminierungen, Boykottaktionen und physischen Übergriffen. Diese standen nicht nur am Anfang der antisemitischen Politik der NS-Regierung, sondern bildeten bis zur vollständigen Ausplünderung der Juden auch eine tragende Säule antisemitisch motivierter Verfolgung.⁴

¹ Eidesstattliche Erklärung des Arztes im Rahmen seines Entschädigungsverfahrens; BLEA/BEG/17792; Bescheid über die „Judenvermögensabgabe“ des Finanzamts München-Nord; ebd.; Brief eines Bücherrevisors an das Finanzamt München-Süd vom 20. 7. 1940; OFD Nürnberg/BA/1274.

² Junz, Money, S. 86 f.

³ Van Laak, Die Mitwirkenden, S. 232.

⁴ Die Reichsregierung schreckte bis 1938 wegen außen- und wirtschaftspolitischer Beweggründe vor gesetzlichen Maßnahmen weitgehend zurück, so dass die wirtschaftliche Ver-

Die Ausplünderung und Entrechtung des jüdischen Arztes verweist auf ein zentrales Element der vorliegenden Untersuchung. Bei der wirtschaftlichen Verfolgung der jüdischen Bevölkerung nahm die Finanzverwaltung eine zentrale Stellung ein. Sie war der größte Profiteur der Entziehung jüdischer Vermögenswerte. Ihre regionalen Gliederungen erfassten, katalogisierten, entzogen und verwerteten die enteigneten Besitztümer, gleichgültig, ob deren Inhaber emigriert, deportiert oder noch im Reich zu Tode gekommen waren. Die Analyse fiskalischer Ausplünderung führt also – vom Standpunkt des monetären Gewinns aus betrachtet – zum eigentlichen Kern der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“.

Der Fokus auf die Rolle einer staatlichen Administration bei der „Judenverfolgung“ lenkt die Aufmerksamkeit zunächst auf die Spezifika eines traditionellen bürokratischen Apparates bei der Ausplünderung und verweist auf grundlegende methodische Überlegungen, die im Bereich der Verwaltungsgeschichte anzusiedeln sind: zu fragen ist, wie sich die Gliederungen der Finanzverwaltung in den Dienst des Regimes stellten, welche legislativen und strukturellen Voraussetzungen ihr Handeln normierten und über welche Ermessensspielräume die einzelnen Funktionsträger verfügten. Als Analyse einer staatlichen Administration ist die Untersuchung damit auch eine Geschichte von Behörden, ihres organisatorischen Aufbaus und ihrer gesetzlichen Verankerung.⁵

Die Frage nach der konkreten Ausformung des Verwaltungshandelns im Verfolgungsprozess ist wiederum zwangsläufig mit der nach Kontinuitäten über die Zäsur von 1933 hinweg und nach den durch die „Machtergreifung“ hervorgerufenen Brüchen verbunden.⁶ Denn folgt man Max Webers Typologie für bürokratische Organisationen, so gehören zu den grundsätzlichen Strukturmerkmalen der Verwaltung die Regelgebundenheit und Regelmäßigkeit des Handelns, dessen Ausrichtung auf sachliche Zwecke, ein gut ausgebildetes Personal und dessen Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn genauso wie klar abgesteckte Kompetenzbereiche oder eine monokratisch ausgerichtete Amtshierarchie.⁷ Auch wenn der von Weber konstruierte Idealtypus keinesfalls Deckungsgleichheit mit der administrativen Praxis beanspruchen kann, so ist seine Gültigkeit gerade für die Finanzbehörden offensichtlich. Angesichts der weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten gehörten zu den traditionellen Fundamentalregeln der Steuerverwaltung die strikte Gesetzesbindung, behördeninterne Handlungsnormierung und Handlungskontrolle.⁸ Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Steuerpflichtigen nach

folgung bis zu diesem Jahr der Initiative lokaler Parteilgliederungen überlassen blieb; hierzu und zur Beteiligung an der „Ausschaltung“ der Juden aus dem Wirtschaftsleben Barkai, *Boykott*, S. 25 f.; ders., *Unternehmer*, S. 228, 231 und 236; Bruns-Wüstefeld, *Geschäfte*, S. 73 ff.; Bajohr, *Prozess*; ders., *Verfolgung*; ders., „Arisierung“ in Hamburg, S. 9 und 265 ff.; Barkai, *Volksgemeinschaft*.

⁵ Matzerath, *Bürokratie*, S. 107; Eibach, *Verfassungsgeschichte*, S. 151; Rebentisch, *Einleitung*, S. 10; Nolzen, *Editorial*, S. 8.

⁶ Auch hervorgehoben von Gotto, *Kommunalpolitik*, S. 1 f.

⁷ Weber, *Wirtschaft*, S. 551–556; Ellwein, *Staat*, S. 16; Mayntz, *Soziologie*, S. 1–5.

⁸ Franz-Xaver Kaufmann unterscheidet fünf reine Typen der Handlungskoordination. Neben dem Marktprinzip, der Solidarität, der Professionalität und dem Korporatismus ge-

dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – dieser Gedanke fasst die beiden bislang geltenden Leitsätze zusammen⁹ – warf die Finanzverwaltung zwar während des „Dritten Reiches“ im Hinblick auf die jüdische Bevölkerung zunehmend über Bord, gleichzeitig unterzog das Regime allerdings zentrale Bereiche der Steuergesetzgebung über mehrere Jahre hinweg keinen weitreichenden Veränderungen.¹⁰ Für die Finanzbeamten bestand damit ein potentiell Dilemma. Auf der einen Seite dem Sachlichkeits- und Gleichheitsprinzip verpflichtet, durchbrach die Ideologie des NS-Regimes solche Grundsätze und machte die rassische Ungleichheit zum beherrschenden Leitmotiv ihrer Weltanschauung. Um die Frage beantworten zu können, wie und in welchem Zeitraum der Nationalsozialismus Verwaltungshandeln nach dem Primat der Ideologie zu verändern vermochte, müssen mehrere Ebenen des Verwaltungshandelns und deren Schnittstellen in den Blick genommen werden. Die Entscheidungen auf zentraler Ebene schufen grundlegende Handlungsvoraussetzungen für regionale Exekutivorgane. Hier sind zunächst die Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns näher zu untersuchen: Inwiefern wurden die Gesetze des liberalen Rechtsstaates – etwa durch vorgeschaltete Leitsätze – ideologisch überformt und wo gerieten sie mit neuen, explizit ideologisch begründeten Normen in Konflikt? Und wie gestaltete sich die Beziehung zwischen lokaler Institution, Mittelbehörden und Reichsregierung und welche Rolle spielte die diesem Verhältnis zugrunde liegende bürokratische Organisationsform für den Verfolgungsprozess?

Für die Beamten bestand prinzipiell die Möglichkeit, die Lücken formeller Regelungen zu nutzen, um dank des hohen Professionalisierungsgrades, einer entsprechenden Einstellung und der etablierten Routine zu einer „ergebnisorientierten“, „spontanen“ Selbstanpassung zu kommen und dadurch die antisemitischen Staatsziele des neuen Systems zu erfüllen.¹¹ Inwieweit die Beamten diese ideologischen Vorgaben adaptierten oder in alten Handlungsmustern verharteten, lässt sich zeigen, wenn man nach dem Vorhandensein und der Ausfüllung von Handlungsspielräumen im Einzelfall fragt.

Ein zweites Charakteristikum verdeutlicht die Verfolgung und Ausplünderung des Dr. Otto N. Die Geschichte der wirtschaftlichen Verfolgung ist zugleich die eines vielschichtigen Interaktionsgefüges verschiedener Herrschaftsträger, die danach trachteten, auf einem ideologisch und strategisch bedeutsamen Politikfeld Einfluss und Ressourcen zu mobilisieren. Die Enteignungsmaschinerie des Fiskus

hört hierzu auch die Hierarchie, die auf Rechtspflichten, Befehlen, Planung, Herrschaft, Furcht und Ehrgeiz, einer direktiven Erfolgskontrolle sowie Rigidität und Repressivität beruht; Kaufmann, Sozialpolitik.

⁹ Weingarten, Finanzverwaltung, S. 1; Mayntz, Soziologie, S. 47.

¹⁰ Hierzu grundsätzlich Ellwein, Staat, S. 91.

¹¹ Zur prinzipiellen Ausnutzung von Handlungsspielräumen siehe Mayntz, Soziologie, S. 117 ff.; Niklas Luhmann bezeichnete diese Handlungsweise als „brauchbare Illegalität“ im Dienste einer flexiblen Verwaltung; Luhmann, Funktion, S. 304. Überwiegend wird betont, dass die Beamten sich den allgemeinen Vorgaben des Antipluralismus nach und nach angepasst haben und daher mit der Zeit auch die antisemitischen Zielvorgaben erfüllten, ohne dass diese explizit vorangetrieben werden mussten; Mehl, Reichsfinanzministerium, S. 18 ff.; Ellwein, Staat, S. 185 ff.; Rebentisch, Einleitung, S. 18 ff.

konnte nur durch die enge Verzahnung mit Gestapo, SS und anderen Institutionen von Partei und Staat erfolgreich laufen. Andererseits standen private Profiteure, etwa Immobilienmakler, beim Enteignungswettbewerb um das jüdische Vermögen in Konkurrenz zum Fiskus. Hier wurde nicht selten um den schnellen Zugriff auf Wertgegenstände, Bares oder Immobilien geradezu gekämpft. Eine Analyse des Anteils der Finanzverwaltung an der Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“ ist daher nur mit Blick auf die Gesamtheit der an der Entziehung jüdischen Vermögens beteiligten Personen oder Institutionen möglich, wobei nicht nur fiskalische, sondern auch andere Entziehungs- und Interaktionsformen herausgearbeitet werden können. Eine derartige Untersuchung legt nicht nur den Blick auf die Kontrollmechanismen gegenüber der jüdischen Bevölkerung frei. Sie ist auch für die Analyse der Willensbildungsprozesse in den Finanzbehörden selbst notwendig. Zunächst wird dadurch der Blick auf gesetzlich vorgeschriebene und regional initiierte und damit beiderseitig intendierte Formen der Zusammenarbeit gelenkt, die das Netzwerk der Verfolger stabilisieren und den Verfolgungsprozess verschärfen konnten; darüber hinaus richtet sich der Fokus auch auf Konfliktpotential, das etwa das Bestreben der schnell expandierenden Gauapparate, die staatliche Administration unter ihre Kontrolle zu bringen, hervorrief. Auch derartige Konfliktstrukturen konnten den „Ausschaltungsprozess“ radikalieren, die Analyse des Interaktionsverhältnisses von NSDAP-Gliederungen und Finanzverwaltung verweist damit in jedem Fall auf den funktionalen Zusammenhang von Parteigewalt und bürokratischer Enteignung bei der wirtschaftlichen Verfolgung der jüdischen Bevölkerung.

Die vorliegende Untersuchung betritt damit ein noch wenig bearbeitetes Feld. Die zentrale Rolle der traditionellen Verwaltung bei der Judenverfolgung gerät erst allmählich verstärkt ins Blickfeld der Forschung; dies gilt vor allem für die ersten Jahre der NS-Herrschaft und darüber hinaus für den gesamten Untersuchungsgegenstand Finanzverwaltung in Bayern, über deren Verfolgungsapparat bisher lediglich wenige kürzere Teilstudien vorliegen.¹² Sie knüpft aber gleichzeitig an Diskussionen über das Verhältnis des staatlich administrativen Apparates und der NSDAP an, die bereits seit längerer Zeit die Forschung prägten und auch heute noch Forschungsanstöße geben. Das Verhältnis zwischen staatlicher Verwaltung auf der einen und der NSDAP auf der anderen Seite ist zentraler Bestandteil einer historischen Debatte, deren Protagonisten noch während des Zweiten Weltkrieges Interpretationsmuster für das Verständnis der Herrschaftsstrukturen des „Dritten Reiches“ entwickelt haben. Besondere Bedeutung erlangte dabei das klassische Doppelstaatsmodell von Ernst Fraenkel. Fraenkel unterschied zwischen dem normengebundenen Handeln (Normenstaat) auf der einen und dem ohne jegliche Normenbindung agierenden Handeln (Maßnahmestaat) auf der anderen Seite.¹³ Darauf aufbauend entwickelte die historische Forschung verschiedene Theorien zur Funktionsweise des NS-Systems. Im Gegensatz zur Theorie des „Doppelstaats“ entwarf Franz Neumann das Modell eines vierpoligen Macht-

¹² Zum Forschungsstand siehe S. 15–18.

¹³ Fraenkel, Doppelstaat.

gefüges, das vorwiegend von Gesetzlosigkeit und Anarchie bestimmt gewesen sei.¹⁴ Die gegensätzlichen Beziehungen zwischen Staat und Partei, die unterschiedlichen Machtstellungen und Einflussmöglichkeiten der verschiedenen Herrschaftsträger untereinander fasste die Wissenschaft seitdem vielfach unter dem Begriff Polykratie zusammen.¹⁵ Das Verhältnis von Maßnahme- und Normenstaat sowie die Bedeutung bürokratischer Verfahrensweisen bei der Judenverfolgung sind auch zwei zentrale Fragestellungen der vorliegenden Untersuchung. Nicht zuletzt Hans Mommsens Erklärungsmodell eines dynamischen, „kumulativen Radikalisierungsprozesses“, der der Judenverfolgung- und ermordung zugrunde lag, haben die Überlegungen zu diesem Ansatz angestoßen. Es kann hier freilich nicht darum gehen, die zäh geführte und ausführlich dokumentierte Diskussion zwischen Strukturalisten und Intentionalisten neu zu beleben. Während sich dieser Streit auf die Rolle von Hitler und seiner Paladine bei der „Endlösung“ bezog, ist die Frage nach einer „kumulativen Radikalisierung“ mit Blick auf die Interaktion der mittleren und unteren Verwaltungsebenen mit den Gliederungen der NSDAP allerdings weiterhin vielversprechend.¹⁶

Darüber hinaus bezieht die Arbeit auch das Modell Ernst Fraenkels als kritisch zu überprüfenden Erklärungsansatz für die Bewertung der Interaktion der Akteure und der Radikalisierungstendenzen innerhalb der Verfolgerinstitutionen mit ein. Die Forschung hat den Doppelstaat oftmals als Dualismus zwischen den auf der Grundlage von Normen handelnden staatlichen Institutionen einerseits und

¹⁴ Neumann, Behemoth, S. 541; einen guten Überblick dazu bietet Ruck, Verwaltung, S. 7–11.

¹⁵ Unter Polykratie wird „eine Vielzahl von weitgehend autonomen, miteinander konkurrierenden Herrschaftsträgern“ verstanden; Wunder, Literatur, S. 270; Hüttenberger, Polykratie, S. 420; es herrscht inzwischen die Meinung vor, die Herrschaftswirklichkeit im „Dritten Reich“ sei ein organisiertes Chaos gewesen, das durch das Nebeneinander und Konkurrieren von etablierten Verwaltungsinstitutionen und Parteiämtern und den daraus entstehenden regionalen Teilherrschaften und konkurrierenden Zuständigkeiten gekennzeichnet war; Hildebrand, Monokratie oder Polykratie, S. 22 f.; Benz, Verhältnis. Die Fragestellungen nach bürokratischen Strukturen und Polykratie sind in letzter Zeit wieder verstärkt in den Fokus der Forschung gerückt; Nolzen/Gruner, Editorial; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 208 ff.; Schulte, Konvergenz; einen Überblick bietet Ruck, Verwaltung, S. 5–11; im Kontext der Gesundheitspolitik wurden polykratische Strukturen bei Süß, Volkskörper herausgearbeitet.

¹⁶ Mommsen, Nationalsozialismus, S. 66–70; ders., Realisierung; ders., Stellung, S. 56 ff.; ders., Radicalisation, S. 82; einen guten Überblick bietet Kershaw, NS-Staat, S. 150 ff.; mit dem Verhältnis von Partei und Staat im Allgemeinen beschäftigt sich Rebenitsch, Führerstaat, S. 17; Ruck, Verwaltung, S. 25 ff.; Mommsen, Beamtentum, S. 30 ff.; Nolzen/Gruner, Editorial; Hüttenberger, Polykratie; Matzerath, Bürokratie, S. 107. Im Zusammenhang mit der Interaktion verschiedener Herrschaftsträger wurde auch in letzter Zeit wieder der Begriff der Polykratie in der einschlägigen Forschung diskutiert; Süß, Volkskörper, v. a. S. 43. In Bezug auf die regionale Ebene werden in jüngeren Studien allerdings auch systemstabilisierende Faktoren des NS-Herrschaftssystems betont. Für die Kommunen einschlägig: Mecking/Wirsching, Stadtverwaltung; Gotto, Kommunalpolitik; in Bezug auf die Gauleiter auch Moll, Steuerungsinstrument. Die Frage nach dem Verhältnis von Maßnahmen- und Normenstaat war auch schon bei neueren Analysen der Finanzverwaltung eine zentrale Fragestellung; Mehl, Reichsfinanzministerium, S. 8 ff.; Füllberg-Stollberg, Sozialer Tod, S. 50 ff.

der Partei andererseits aufgefasst.¹⁷ Gegen eine solche Interpretation hat sich aber bereits Fraenkel gewandt.¹⁸ Für ihn waren maßnahme- und normenstaatliche Prinzipien fundamentale Strukturen, die viele NS-Organisationen gleichermaßen kennzeichneten. Gerade die dadurch entstandene Mischung aus Willkür und Effizienz sei Charakteristikum der NS-Diktatur gewesen.¹⁹ Angesichts der zunehmenden Radikalisierung und Entgrenzung der NS-Judenpolitik und des charakteristischen Nebeneinanders von willkürlichen ad hoc-Maßnahmen und geregelten Verwaltungsverfahren bei der Judenverfolgung stellen sowohl der Ideologisierungsgrad als auch die Beziehungen zwischen der normensetzenden Reichsregierung, der Partei, den Mittelbehörden und den lokalen Behörden Kategorien für die Beurteilung des Handelns der einzelnen Fiskalinstitutionen und ihrer Beamten dar.

Tatort der Raubzüge und Diskriminierungen war die Region. Dort kooperierten und konkurrierten die zahlreichen Täter und Akteure und dort prallten die verschiedenen Interessen aufeinander, wenn es um die Verteilung der Beute ging. Die Konfliktlinien verliefen dabei zum einen zwischen den Machthabern innerhalb der Parteigau beziehungsweise der staatlich-administrativen Verwaltungseinheiten. Spannungen und Kontroversen gab es zum anderen zwischen „oben“ und „unten“, also zwischen Zentrum und Peripherie, wenn es darum ging, sich das erste Zugriffsrecht auf jüdisches Vermögen zu sichern. Die Analyse der mit der „Arisierung“ und Ausplünderung verbundenen Verteilungskämpfe ermöglicht daher einen methodischen Zugang, der nach regionalspezifischen Interessenlagen und Ausprägungen des Verfolgungsprozesses fragt und die durch den zentralistischen Führerstaat gesetzten Grenzen einer solchen Politik in den Blick nimmt. Räumlich begrenzte Fallbeispiele sollen im Folgenden also den Untersuchungsraum für Fragestellungen bieten, die über den lokalen Kontext hinaus auf generalisierbare Funktionsmechanismen des NS-Staates verweisen; die Studie versteht sich mithin auch als moderne Regionalgeschichte.²⁰

Aufgrund des außerordentlich umfangreichen Quellenmaterials ist eine flächendeckende Untersuchung ganz Bayerns schon aus arbeitsökonomischen Gründen weder möglich noch sinnvoll. Die Studie setzt vielmehr regionale Schwerpunkte; sie begreift sich zunächst als eine Ortsgeschichte, die nach regio-

¹⁷ Ruck, *Verwaltung*, S. 7; Barkai, *Boykott*, S. 33.

¹⁸ „Um Mißverständnisse auszuschalten“, so der Autor des Doppelstaates, „möchte ich auch hier ausdrücklich betonen, daß ich nicht das Nebeneinander von Staats- und Parteibürokratie im Auge habe, wenn ich vom ‚Doppelstaat‘ spreche. Staat und Partei werden in zunehmendem Maße identisch und die dualistische Organisationsform bleibt nur aus historischen und politischen Gründen aufrechterhalten.“ Fraenkel, *Doppelstaat*, S. 51; Wildt, *Ordnung*, S. 52.

¹⁹ Fraenkel, *Doppelstaat*, S. 55. Eine Auseinandersetzung mit dem Model Fraenkels in Bezug auf die Beteiligung der Finanzverwaltung an der Verfolgung der Juden bietet auch Füllberg-Stolberg, *Bürgerlicher Tod*.

²⁰ Zur modernen Regionalgeschichte und der Bedeutung der Gaue im zentralistischen „Führerstaat“ haben Schaarschmidt, Grundfragen, und John, *Gaue*, einen guten Überblick über den Stand der Forschung geliefert. Auf die regionalgeschichtliche Relevanz hat Ende der 1990er Jahre bereits Frank Bajohr aufmerksam gemacht; ders., „Arisierung“ in Hamburg, S. 15.

nenal Prägungen und Verhaltensweisen auf Seiten der Verfolger und Verfolgten in den Städten München und Nürnberg fragt und damit nicht nur die beiden Hochburgen des Antisemitismus, sondern auch die beiden größten jüdischen Gemeinden Bayerns in die Untersuchung einbezieht.²¹ Zusätzlich nimmt sie die ländliche Region um die beiden unterfränkischen Städte Bad Kissingen und Hammelburg als typisches Beispiel für einen ländlichen Bereich mit hoher jüdischer Population in den Blick.²² Hier wies das jüdische Erwerbsleben, besonders wegen der Dominanz des jüdischen Viehhandels, einige Besonderheiten auf.²³ Die Berücksichtigung der drei geographischen Untersuchungsräume ermöglicht neben dem regionalgeschichtlichen auch einen komparativen Ansatz, der in der bisherigen Forschung zwar gefordert, aber auf diesem Themenfeld kaum zur Anwendung gekommen ist.²⁴ Der Vergleich bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Verfolgungsmaßnahmen in den einzelnen Untersuchungsräumen zu profilieren und so spezifische Prozesse und Strukturen herauszuarbeiten. Zudem können Gemeinsamkeiten der wirtschaftlichen Verdrängung in den verschiedenen Städten und Regionen aufgezeigt und überregional wirksame strukturelle Voraussetzungen für die wirtschaftliche Verfolgung der Juden dargelegt werden.²⁵

Die Geschichte der wirtschaftlichen Verfolgung wurde bisher weitgehend als eine Geschichte der Akteure geschrieben. Ein solcher Ansatz berücksichtigt kaum, dass die wirtschaftliche Verdrängung neben dem materiellen Verlust auch den Verlust der sozialen Existenz der Verfolgten nach sich gezogen hat. Die wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen prägten den Alltag der Betroffenen entscheidend mit. Insofern ist eine Analyse der mit der wirtschaftlichen Verdrängung verbundenen Erlebnisse und Erfahrungen der Opfer immer auch ein Stück weit Alltagsgeschichte der Juden in der NS-Zeit.²⁶ Die vorliegende Untersuchung

²¹ Zu Forschungstendenzen der Regional- und Lokalgeschichte etwa Smith, Lokalgeschichte; Szejnmann, Chancen.

²² Als Region Bad Kissingen wird hier der Raum Bad Kissingen und Hammelburg mit den umliegenden Kleingemeinden definiert, da hier die jüdische Population ausnehmend hoch war; Ophir/Wiesemann, Gemeinden, S. 262–284 und 380–425.

²³ Jüdisches Leben und Judenverfolgung im ländlichen Bereich sind erst relativ spät in den Blickpunkt der Forschung gerückt und bisher auch erst Gegenstand einiger weniger Studien; Forschungsüberblick bei Hoffmann, Verfolgung; Wildt, Gewaltpolitik; Wiesemann, Juden auf dem Lande; Verse-Hermann, „Arisierungen“.

²⁴ Schaarschmidt, Grundfragen, S. 16; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 19; ein Dissertationsprojekt Maren Janetzkos untersucht allerdings die „Arisierung“ in drei Regionen Bayerns vergleichend. Das Gesamtforschungsprojekt, in dem die Studie entsteht, ist das von Dieter Ziegler geleitete Projekt „Die ‚Arisierung‘ jüdischer Unternehmen im Deutschen Reich und dem Reichsgau Sudetenland 1933–1945“. Siehe hierzu Janetzko, „Arisierung“.

²⁵ Zum historischen Vergleich siehe vor allem Haupt/Kocka, Vergleich. Kocka und Haupt unterscheiden zwischen kontrastierenden und die Übereinstimmung fördernden sowie synchronen und diachronen Vergleichen. Die vorliegende Untersuchung wird den Vergleich zeitlich synchron und vorwiegend kontrastierend verwenden; Haupt/Kocka, Vergleich, S. 11 und 31.

²⁶ Alf Lütke prägte den Begriff der „Alltagsgeschichte“ und verband damit eine Konzeption, die die alltägliche Routine des Handelns und die Formen, in denen sich der „kleine Mann“ die Welt aneignete, zum Mittelpunkt der Betrachtungen macht. Eine derartige methodische Herangehensweise verdeutlicht, dass auch die „gewöhnlichen“ Menschen nicht

kann allerdings das Konzept der Alltagsgeschichte nicht als grundlegenden methodischen Zugang verwenden. Dies liegt zum einen in den quellentechischen Schwierigkeiten begründet²⁷, zum anderen war die wirtschaftliche Verdrängung aber auch nur ein Teilaspekt der zahlreichen Formen der Judenverfolgung. Die verschiedenen Verfolgungserfahrungen bündelten sich bei den Überlebenden nach dem Krieg zu einem Trauma mit multiplen Ursachen, wobei die Erinnerung an körperliche Gewalt und physische Schmerzen oftmals die erlittene wirtschaftliche Verfolgung überlagerte.²⁸ Angesichts des ungeheuerlichen Ausmaßes der Judenvernichtung schwiegen nach dem Krieg etliche Verfolgte über die von ihnen als vergleichsweise geringfügig eingestuften wirtschaftlichen und sozialen Schädigungen.²⁹ Um dennoch den täterzentrierten Interpretationsansatz um alltagsgeschichtliche Aspekte ergänzen zu können, werden zunächst die vorhandenen Dokumente der untersuchten Quellenbestände, die Einblicke in die Erfahrungsgeschichte der Opfer erlauben, in die Untersuchung einbezogen und ausgewertet. Darüber hinaus bietet auch die Analyse überschaubarer Untersuchungsräume die Möglichkeit, die Erfahrungen der Betroffenen in einen konkreten Kontext einzuordnen.³⁰ Um ein möglichst breites Spektrum der durchschnittlichen erwerbstätigen jüdischen Bevölkerung in den Blick nehmen zu können, greift die Studie schließlich auf verschiedene Berufsgruppen zurück, in denen Juden am häufigsten vertreten waren. Hierbei handelt es sich neben den sogenannten Freien Berufen vor allem um den Textilhandel, den insbesondere in urbanen Regionen zahlreiche jüdische Erwerbstätige betrieben, sowie um jüdische Viehhändler und Metzger, die in den ländlichen Gebieten Süddeutschlands das Berufsbild erheblich mitprägten. Der Vergleich dieser Berufsgruppen erlaubt es, auf die sozialen und materiellen Unterschiede einzugehen, die innerhalb der jüdischen Bevölkerung vorherrschten, denn gerade die Profession bestimmte den sozialen Status und war mitentscheidend für die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Beide Determinanten beeinflussten wiederum nicht nur den Zeitpunkt der Auswanderung und damit auch das Ausmaß der Ausplünderung, sie bestimmten auch Art und Umfang möglicher Gegenstrategien der Verfolgten. Eine solche Herangehensweise erscheint schon deshalb geboten, da die Forschung bisher hauptsächlich jüdische Kaufhäuser und große Einzelhandelsgeschäfte untersucht hat, dabei allerdings Angehörige der Unter- und Mittelschicht weitgehend ausgeklammert bleiben. Schließlich können so auch auf Seiten der Verfolger berufsspezifische Diskri-

nur Objekte des Handelns der Entscheidungsträger, sondern auch handelnde Subjekte mit „Eigensinn“ waren; Lüdtko, *Alltagsgeschichte*; ders., *Eigen-Sinn*. Für alltagsgeschichtliche Untersuchungen der Juden in der Zeit des „Dritten Reiches“ plädiert auch Kaplan, *Einleitung*, S. 9f.

²⁷ Zur Quellenbasis S. 11–15.

²⁸ Die psychiatrische Forschung bezeichnet durch belastende Lebensereignisse oder einschneidende Lebensveränderungen hervorgerufene Traumata als Anpassungsstörungen; Faust, *Gesundheit*; zu den Traumata auch Stoffels, *Terrorlandschaften*; Baeyer/Häfner/Kisker, *Psychiatrie*.

²⁹ Für die psychischen Probleme der Überlebenden im Umgang mit dem eigenen Überleben prägte Wilam Niederland den Begriff des „Überlebenssyndroms“ bzw. der „Überlebensschulde“; Niederland, *Folgen*, S. 231 f.

³⁰ Lüdtko, *Alltagsgeschichte*, S. 26.

minierungsmaßnahmen herausgearbeitet und von der Vermögenslage der Verfolgten abhängige Unterschiede in der fiskalischen Einziehungspraxis aufgezeigt werden.

Grundsätzlich ist die Studie in zwei Teile gegliedert. Der erste richtet seinen Blick auf die Verfolger und beginnt mit der Rolle der NSDAP bei der Judenverfolgung. Besonderes Augenmerk gilt hier der bisher immer noch unzureichend aufgearbeiteten Bedeutung der Gauleiter, ihrer Cliques und Netzwerke, die als dynamisierende Elemente den Prozess der wirtschaftlichen Verfolgung vorantrieben.³¹ Beruhte ihre Machtstellung in der Frühphase des NS-Regimes vorwiegend auf den Cliques aus der „Kampfzeit“, erhielten die Gaue und ihre Leiter ab 1938 durch ihre Einbindung in das staatliche Genehmigungsverfahren bei der „Arisierung“ administrative steuernde Funktionen. Anhand der Personalpolitik der Gauleiter und der Verfolgungspraxis der NSDAP-Funktionäre zielt die vergleichende Analyse auf die Entwicklung der Gaupolitik, auf die Bedeutung von Personenverbänden und bürokratischen Strukturen innerhalb der für die wirtschaftliche Verfolgung verantwortlichen Parteidienststellen.³² Um der Frage nach der Bedeutung der wirtschaftlichen Verfolgung auf dem Feld der Gaupolitik und den regionalen Ausprägungen und Ausformungen der NS-Herrschaft nachgehen zu können, bezieht die Untersuchung auch den Verwendungszusammenhang des Raubgutes ein, das nicht selten der Profilierung der Gaue und der Stabilisierung der Netzwerkstrukturen ihrer Leiter diente.³³

Mit den Stadt- und Bezirksverwaltungen beziehungsweise den Industrie- und Handelskammern wendet sich die Studie anschließend einem zweiten zentralen Bestandteil des Interaktionsgefüges bei der wirtschaftlichen Verfolgung zu. Neben regionalspezifischen Charakteristika der Verfolgungspraxis der kommunalen Herrschaftsträger gilt hier das besondere Interesse der Ausprägung des Herrschaftsgeflechts. Angesichts des potentiellen Konkurrenzverhältnisses bei der Ausplünderung ist hier nach polykratischen Konfliktstrukturen genauso zu fragen wie nach Steuerungsmechanismen, die Regellosigkeit und Chaos auf regionaler Ebene überwinden konnten; gerade über die institutionellen Grenzen hinausragende Netzwerkstrukturen halfen, so die Annahme, Interessen auszubalancieren und Gegensätze auszugleichen.³⁴

³¹ Noakes, *Viceroy*, S. 118; Szejnmann, *Verwässerung*, S. 233; John, *Gaue*, S. 23.

³² Auf die „Bürokratisierung“ innerhalb der NSDAP ist in letzter Zeit mehrfach hingewiesen worden; Heinz, *NSDAP*, S. 6; Nolzen, *Funktionäre*, S. 37; ders., *Legitimation*, S. 504; Arbogast, *Herrschaftsinstanzen*, S. 32; einschlägig hierzu ist auch das Model der „charismatisch aufgeladenen Polykratie“ bei Hachtmann, *Arbeitsfront*; grundsätzliche Überlegungen zu einer systematischen Theorie des NS-Herrschaftssystems auf der Gauebene hat Rüdiger Hachtmann auch jüngst angestellt; ders., „*Neue Staatlichkeit*“.

³³ Die Fragestellung greift eine Anregung Michael Schneiders auf, der dafür plädiert, Regionalität als konstitutives Element verstärkt in den Blick zu nehmen; Schneider, *Nationalsozialismus*, S. 430; Szejnmann, *Chancen*; vgl. auch die verschiedenen Beiträge in Möller/Wirsching/Ziegler, *Nationalsozialismus*.

³⁴ Die Bedeutung stabiler Herrschaftsstrukturen auf regionaler Ebene ist in letzter Zeit besonders hervorgehoben worden; Gotto, *Kommunalpolitik*, S. 9; Mecking/Wirsching, *Stadtverwaltung*, S. 18f.; Gotto, *Selbststabilisierung*; Hachtmann/Süß, *Kommissare*; Ruck, *Zentralismus*, S. 118.

Die institutionengeschichtliche Analyse der Finanzverwaltung als weiterer und maßgeblicher Akteur im Interaktionsgeflecht der Verfolger steht am Ende des ersten Teils. Aufbauend auf den vorangegangenen Ergebnissen stehen hier, wie bereits angedeutet, Thesen auf dem Prüfstand, die die „Atomisierung“ und „Aushöhlung“ der staatlichen Verwaltung nach der „Machtergreifung“ durch den prinzipiellen Dualismus von Staat und NSDAP und deren zunehmenden Einfluss im NS-Herrschaftssystem behaupten.³⁵ Angesichts der weit in die Kriegsjahre hineinreichenden zentralen Rolle der Finanzverwaltung im Verfolgungsprozess, grenzt sich die vorliegende Untersuchung von derartigen Paradigmen ab. Vielmehr richtet sich der Blick auch auf die Überlebensfähigkeit zentralstaatlicher Steuerungselemente und auf Funktionalität ausgerichtete Verfahrensweisen im NS-Regime. Die Untersuchung fiskalischer Verfolgung impliziert damit am Ende die Frage nach Mechanismen, mit denen sich eine staatliche Administration mit ihren regionalen Gliederungen in den Dienst des NS-Regimes stellte. Denn die umfassende und „effiziente“ Überwachung, Sicherung und Entziehung jüdischen Vermögens war – so die Hypothese der Arbeit – letztlich nur möglich, da die Finanzbehörden die Umsetzung ideologisch begründeter Zielsetzungen mit dem Streben nach professioneller „Ressourcenmobilisierung für das Regime“ verbanden.³⁶

Teil II dieser Studie wendet sich dann der Geschichte der Wirkung der Verfolgungsmaßnahmen auf die Verfolgten zu und fragt gleichzeitig nach der Bedeutung des sozialen Umfelds der Betroffenen bei der beruflichen Verdrängung und Ausplünderung. Die Gliederung des Teilbereichs folgt systematisch den ausgewählten Berufsgruppen der Betroffenen – jüdische Vieh-, Textil- und Hopfenhändler sowie jüdische Ärzte, um Charakteristika des Verfolgungsprozesses und deren Wirkung auf die Betroffenen vergleichend gegenüberstellen zu können. Chronologisch unterscheidet Teil II zwischen 1933–1938, der Phase der sogenannten wilden „Arisierungen“ und den Jahren 1938–1941/42, in denen die jüdische Bevölkerung nach der beruflichen „Ausschaltung“ nun flächendeckend und umfassend ausgeplündert wurde. Die Schwerpunktsetzung des zweiten Teils steckt den zeitlichen Rahmen der gesamten Untersuchung ab. Die vorliegende Studie beginnt mit der „Machtergreifung“ der NSDAP im Jahr 1933 und schließt mit dem Beginn der massenhaften Ermordung der jüdischen Bevölkerung, also mit den Deportationen in den Jahren 1941 und 1942.³⁷

³⁵ Mommsen, *Beamtentum*, S. 30 ff.; Rebutisch, *Führerstaat*, S. 17; Kershaw, *Führer*, S. 104; Wunder, *Geschichte*, S. 147; ders., *Literatur*, S. 272 ff.

³⁶ In Bezug auf die Kommunalverwaltung vgl. Mecking/Wirsching, *Stadtverwaltung*, S. 19.

³⁷ Der massenhafte Besitzwechsel durch Versteigerungen der letzten Gegenstände von Deportierten und auch einigen Emigranten in den letzten Kriegsjahren bleibt daher unberücksichtigt. Der Kriegsverlauf schuf allerdings auch für die Nichtjuden im Reich zunehmend eine Sondersituation, in der der Kauf jüdischen Vermögens nicht ohne weiteres als Zustimmung zu den Zielen des Regimes gewertet werden kann. Die letzten Jahre der NS-Herrschaft prägte auch insofern eine Sondersituation, als die jüdische Bevölkerung bereits emigriert, deportiert oder ermordet worden war, die Erwerber mit deren Schicksal also nicht mehr direkt konfrontiert waren; vgl. hierzu auch Rusinek, *Gesellschaft*, S. 115. Nicht nur die Studie von Götz Aly, sondern auch zahlreiche andere Studien, die den umfangreichen Profit der Deutschen betonen, beziehen sich allerdings auf die Zeit des Zwei-

Quellenlage

Die vorliegende Studie beruht fast ausschließlich auf archivalischem Quellenmaterial. Sie stützt sich dabei auf mehrere Überlieferungsebenen, von denen als erste die Akten der regionalen Gliederungen der Reichsfinanzverwaltung zu nennen sind. Dabei handelt es sich primär um von den Finanzämtern angelegte sogenannte Veranlagungssteuerakten „rassisch“ Verfolgter, Prüfungs- oder Strafsachenangelegenheiten der Devisenstellen oder Einzelfallakten der entsprechenden Sachgebiete in den Landesfinanzämtern beziehungsweise Oberfinanzdirektionen.³⁸ Die Dichte des vorhandenen Schriftgutes ist sehr unterschiedlich. Für alle drei Untersuchungsräume sind die Steuerakten der Finanzämter in weiten Teilen vorhanden. Die vergleichende Perspektive im Hinblick auf die Praxis der Vermögensziehung dieser Fiskalbehörden stößt daher auf keine Quellenprobleme. Vor allem das in den Steuerakten vorhandene Schriftgut zur „Reichsfluchtsteuer“ mit den darin enthaltenen Sicherungsverfügungen lässt Rückschlüsse auf die Ausnutzung von Handlungsspielräumen der einzelnen Beamten zu.

Die Überwachungs- und Prüfungstätigkeit der Devisenstellen, die auch in der antijüdischen Praxis der Finanzverwaltung in anderen Städten eine große Rolle spielte, lässt sich für Mittelfranken gut nachvollziehen.³⁹ Vollständig archiviert sind hier die Einzelfallakten der Buch- und Betriebsprüfungsstelle der Devisenstelle Nürnberg. In München und Würzburg geben hingegen lediglich die in den Steuerakten der Finanzämter erhaltenen Verfügungen der Devisenstelle Aufschluss über deren Handlungspraxis. Die Einzelfallakten der Zollfahndungsstellen sind in allen drei Untersuchungsräumen dagegen nicht mehr erhalten.

Die Überlieferung der Generalakten ist generell uneinheitlich. Es ist daher in manchen der Untersuchungsräume nur sehr schwer möglich, einen Überblick über Personalstrukturen und interne Entscheidungsprozesse in den Finanzbehörden zu gewinnen. Während etwa in München Geschäftsverteilungspläne des Landesfinanzamts beziehungsweise des Oberfinanzpräsidiums erhalten geblieben sind und Organigramme für die Betriebsprüfungsabteilungen oder die Devisenstellen vorliegen, existieren in dieser Hinsicht weder Generalakten für den Bezirk des Oberfinanzpräsidiums Nürnberg noch für den Würzburgs. Ähnliches gilt für die Personalakten der zuständigen Beamten. Überlieferungslücken konnten ge-

ten Weltkrieges und hier besonders auf die Jahre ab 1941, als massenhaft Raubgut aus den besetzten Gebieten Ost- und Westeuropas ins Reich gelangte und oftmals als Unterstützung für deutsche Bombengeschädigte Verwendung fand. Vgl. etwa die Pionierstudie von Dreßen, „Aktion 3“; zu den Versteigerungen vgl. auch die umfangreiche Studie von Rummel/Rath, Reich, S. 145 ff.; zu den zahlreichen Profiteuren auch Meinel/Zwilling, Raub, S. 177 ff.; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 325 ff. Aly beziffert die Anzahl der Deutschen, die profitierten (einschließlich Österreich), sogar auf 95%; Aly, Volksstaat, S. 48. Der Profit an Raubgut ist Götz Aly zufolge allerdings ein Beleg für die die Bevölkerung überzeugende Fürsorglichkeit des Regimes; Aly, Volksstaat, S. 38.

³⁸ Zum kritischen Umgang mit Steuerakten und einschlägigen Beständen in Bayern siehe Stephan, Steuer-, Devisen- und Einziehungsakten.

³⁹ Mit der Devisenstelle Hamburg setzt sich Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 208–216, auseinander.

rade in dieser Hinsicht aber durch entsprechende Bestände des Reichsfinanzministeriums geschlossen werden.

Die Bestände des Reichsfinanzministeriums im Bundesarchiv Berlin sind wegen der ungeteilten Kompetenz der Finanzverwaltung in Etatfragen und der strikten hierarchischen Gliederung innerhalb der Finanzverwaltung der zweite zentrale Bestand. Dies gilt für Vorschläge und Konzeptionen einer antisemitischen Steuergesetzgebung genauso wie für Anordnungen und Beschlüsse der Zentralbehörde in Bezug auf die konkrete Umsetzung antisemitischer Fiskalpolitik in den Regionen. Entscheidend ist diese Überlieferung aber auch für genuin bayerische Aspekte der Fiskalpolitik. Die regelmäßigen Berichte der Amtsvorsteher beziehungsweise die zahlreichen Besprechungen mit Vertretern der jeweiligen Sachgebiete informieren nicht nur über Behördeninterna der Reichsfinanzverwaltung vor Ort, sie können, falls durch Vorträge oder Besprechungsnotizen überliefert, auch Aufschluss über den Radikalisierungsgrad der Beamten geben. Dasselbe gilt auch für das Schriftgut über Erlassentscheidungen der „Reichsfluchtsteuer“ und der „Judenvermögensabgabe“ im Bundesarchiv.

Ergänzt wird dieser Bestand durch die Akten des bayerischen Finanzministeriums im Hauptstaatsarchiv München. Aufschlussreich sind hier vor allem Personalfragen, etwa in Form der teilweise erhalten gebliebenen Personalakten höherer Beamter.

Insgesamt ist die Überlieferungsdichte der Primärquellen der Reichsfinanzverwaltung im „Dritten Reich“ als relativ gut zu bezeichnen, wenngleich einige erhebliche Lücken die Aussagekraft des Materials einschränken. Dies gilt vor allem für den Vergleich der antisemitischen Praxis der verschiedenen Behörden, der nicht in allen Bereichen systematisch angestellt werden kann. Hinzu kommen einige generelle quellenkritische Problemstellungen. Zunächst lassen die stark standardisierten Quellen kaum Rückschlüsse auf individuelle Verhaltensformen und dahinterstehende Motive der Beamten und Angestellten zu. Aussagen über den Ideologisierungsgang des Personals müssen oftmals aus Personal- oder Spruchkammerakten herausgefiltert werden. Dies führt zu einem weiteren Problem bei der Aktenauswertung. Auch eindeutig ideologisch begründete Verwaltungsmaßnahmen sind einerseits nur eingeschränkt aussagefähig, da die Beamten sich mit der Zeit daran gewöhnten, nur im Sinne der Staatspolizei einwandfrei zu formulieren. Das systemkonforme Argumentieren war für die Behörden im NS-Staat ein Mittel zur Durchsetzung rationaler Verwaltungsnormen.⁴⁰ Andererseits führte die in der Verwaltungssprache zum Vorschein kommende Zweckrationalität und Routine zu Euphemismen und verschleierte Tatbestände, etwa wenn innerhalb der Finanzverwaltung von der „Evakuierung in den Osten“ die Rede war, ein Vorgang, der tatsächlich die Deportation und zigtausendfache Ermordung der jüdischen Bevölkerung in den Konzentrations- und Vernichtungslagern bezeichnete.⁴¹ Schließlich handelt es sich bei diesen Quellen ganz überwiegend um „Tä-

⁴⁰ Rebentisch, *Einleitung*, S. 22.

⁴¹ Generell zu quellenkritischen Aspekten von Verwaltungsschriftgut im Nationalsozialismus siehe Hilberg, *Quellen*.

terakten“. Erfahrungsgeschichtliche Erkenntnisse über die Perspektive der Opfer können aus ihnen kaum entnommen werden.

Probleme der Überlieferungslage und Quelleninterpretation können teilweise durch Sekundärüberlieferungen behoben werden. Hier ist zunächst das Schriftgut von Prozessen in den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland zu nennen. Neben dem Straftatbestand Hausfriedensbruch im Rahmen des Pogroms vom 9. November 1938 verfolgten die bayerischen Gerichte auch die Beteiligung an der Deportation der jüdischen Bevölkerung strafrechtlich. Durch breite und plastische Schilderungen beteiligter Akteure und Betroffener ist das Schriftgut vor allem im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit von Finanzverwaltung und Geheimer Staatspolizei von zentraler Bedeutung, da vorwiegend deren Beamte ins Visier der polizeilichen Ermittlung gerieten.⁴² Daneben komplettieren die Verfahrensakten im Rahmen der Spruchkammerprozesse die oft nur spärlichen Angaben der Personalakten.

Als dritte Überlieferung von herausgehobener Bedeutung für die empirische Fundierung des Argumentationsgangs erwiesen sich die Wiedergutmachungsakten der Restitutionsbehörden und des Landesentschädigungsamts. Der Aktenbestand dient wegen der teilweise ausführlichen Zeugenaussagen und der beigelegten Dokumente als wichtige Ergänzung zu den oben genannten Primärquellen. Die Auswertung dieses Aktenmaterials, sei es das Schriftgut der Strafprozesse gegen die Täter oder das der Wiedergutmachung für die Opfer, ist allerdings nicht unproblematisch. Die Inhalte der Zeugenaussagen sind in beiden Quellengattungen wegen der vor Gericht geltenden Verfahrensregeln begrenzt und verfolgen jeweils ein klares Ziel: das des Schuld- oder Unschuldsbeweises in den Strafprozessen beziehungsweise der Anspruchsdurchsetzung in den Wiedergutmachungsverfahren. Einige Verfolgungstatbestände werden daher besonders eindringlich und zuweilen auch in ihrer Wirkung übertrieben dargestellt, während andere völlig vernachlässigt werden. Hinzu kommt die zeitliche Distanz zwischen Verhandlung und tatsächlichem Verfolgungsgeschehen, die im Falle der Wiedergutmachung über 30 Jahre betragen konnte.⁴³ Dennoch sind die Wiedergutmachungsakten gerade für eine Betrachtung der Verfolgung aus der Perspektive der Opfer unverzichtbar. Vor allem die Entschädigungsakten können dank der oftmals ausführlichen Antragsbegründungen Auskunft über das subjektive Empfinden und

⁴² Entsprechende Prozesse sind sowohl in München und Nürnberg als auch in Würzburg geführt worden und in den jeweiligen Staatsarchiven gelagert. Die Deportation der jüdischen Bevölkerung ist jüngst in einer Dokumentation dargestellt worden; Staatsarchiv Würzburg, Wege. Im Staatsarchiv Würzburg ist in Bezug auf die Strafprozessakten auch der einzig überlieferte Prozess gegen einen Gauwirtschaftsberater in Bayern hervorzuheben. Besonders aufschlussreich ist dieses Verfahren, da der Gauwirtschaftsberater vor seinem Parteiamt als Buch- und Betriebsprüfer im Landesfinanzamt Würzburg beschäftigt war. An dieser Stelle sei Frau Edith Raim, die als Mitarbeiterin im Institut für Zeitgeschichte im Projekt „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Justizbehörden seit 1945“ arbeitet, für die wertvollen Hinweise herzlich gedankt.

⁴³ Das letzte Entschädigungsgesetz, das sogenannte Bundesentschädigungsschlussgesetz, welches zahlreiche neue Ansprüche legitimierte, wurde erst 1965 verabschiedet. Für quellencritische Anmerkungen zu Entschädigungsakten vgl. Bischoff/Höotmann, Erschließung; Grau, Rückerstattungsakten.

die individuelle Wertung der Vermögensentziehung durch die Betroffenen geben. Detailliert informieren die Akten auch über die Lebenssituation und die finanziellen Verhältnisse der Opfer vor und nach der Verfolgungssituation. Fragen nach der sozialen Herkunft, dem allgemeinen Lebensstandard und deshalb auch nach der Höhe der erlittenen Verluste lassen sich durch die Analyse der Entschädigungsakten verhältnismäßig präzise beantworten. Dieser Aktenbestand erwies sich auch deshalb als besonders wertvoll, da die meisten Betroffenen, deren Hinterbliebene oder die Jewish Restitution Successor Organisation (IRSO) tatsächlich ihren Anspruch auf Restitution oder Entschädigung einforderten und diese Bestände vollständig archiviert sind.⁴⁴

Die Wiedergutmachungsakten sind auch im Hinblick auf einen zweiten Überlieferungsstrang der Quellen von entscheidender Bedeutung. Sie bieten wichtige Erkenntnisse über die Rolle der Partei bei der wirtschaftlichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung. Die Akten der Gauleitungen und speziell der Gauwirtschaftsberater sind in Bayern nahezu vollständig vernichtet. Für alle drei Untersuchungsräume existieren lediglich vereinzelte Akteineinheiten. Ähnliches gilt für die Verfolgungspraxis der Städte. Hier sind lediglich in München größere Teile der Überlieferung erhalten geblieben. In Nürnberg kann das vorhandene Schriftgut lediglich Teilaspekte der wirtschaftlichen Verdrängung beleuchten.

Auf eine dichte Überlieferung kann sich die Studie im Hinblick auf die Rolle der Bezirksregierungen stützen. Deren frühe Beteiligung an der „Ausschaltung“ jüdischer Viehhändler durch die Aufsicht über Gewerbelegitimationen ist für die Regierungsbezirke Bad Kissingen und Hammelburg gut nachzuzeichnen.

Als aufschlussreich erwiesen sich darüber hinaus die Einzelfallakten der Polizeidirektion München. Ausschlaggebend sind vor allem Korrespondenzen mit der Finanzverwaltung sowohl hinsichtlich der engen Zusammenarbeit von Zollfahndung, Devisenstellen und Geheimer Staatspolizei bei der Überwachung und Entziehung von Emigrantenvermögen als auch in Bezug auf die Kooperation von Gestapo und Vermögensverwertungsstellen bei der Entziehung und Verwertung jüdischen Vermögens im Rahmen der Deportation. Einblick in die zentrale Rolle der Münchner Kommunalverwaltung bei der Ausplünderung bieten zudem die Akten der dortigen Industrie- und Handelskammer sowie des Gewerbeamts der Stadtverwaltung.

Die Studie stützt sich vorwiegend auf die Einzelfallakten der in die Untersuchung einbezogenen Berufsgruppen in den jeweiligen Untersuchungsräumen. Angesichts des enormen Umfangs der Einzelfallakten – allein an Entschädigungsakten existieren in Bayern weit mehr als 300 000 Einheiten – war an eine vollständige Aufarbeitung aller Erwerbstätigen nicht zu denken. Es wurden immer mindestens zehn Prozent von Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe untersucht, um nicht nur eine qualitative, sondern in Ansätzen auch quantitative Analyse des wirtschaftlichen „Ausschaltungsprozesses“ zu ermöglichen. Auch wenn die Ergebnisse keine repräsentative Gültigkeit beanspruchen können, so handelt es sich doch um „gesättigte Verlaufstypen“, aus denen sich Indikatoren

⁴⁴ Quellenkritische Überlegung für den Umgang mit Memoiren bei der „Arisierungs“-Forschung bietet Marrenbach, Memoiren.

gewinnen lassen, mit denen wiederum verallgemeinerbare Ergebnisse durchaus möglich sind.⁴⁵ Insgesamt umfasst das Sample etwa 600 jüdische Erwerbstätige, wobei in den meisten Fällen die Bestände der Finanzämter und des Entschädigungsamts sowie der Wiedergutmachungsbehörden und darüber hinaus das Schriftgut der Devisen- und Polizeistellen, der Vermögensverwertungsstelle und der Bezirksregierungen hinzugezogen wurden.

*Berufliche Verdrängung, „Arisierung“ und fiskalische Entziehung:
Anmerkungen zum Forschungsstand*

Bis weit in die 1980er Jahre hinein hat sich die Forschung über die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im „Dritten Reich“ auf die Rolle der Weltanschauungseliten konzentriert und damit die Verantwortung für den Massenmord auf Adolf Hitler und den engeren Führungszirkel der NSDAP begrenzt.⁴⁶ Angeregt durch grundlegende Forschungsarbeiten in den 1990er Jahren, die durch die Öffnung der Archive Osteuropas neue Themen und Fragestellungen aufgreifen konnten, sowie durch öffentlichkeitswirksame mediale Aufarbeitungen im Rahmen der ersten Wehrmachtsausstellung wurde die Aufmerksamkeit der Medien und der wissenschaftlichen Welt zunehmend auch auf die Beteiligung „ganz gewöhnlicher Deutscher“ an der Shoa gelenkt.⁴⁷ Mit der Hinwendung zum „Fußvolk der Endlösung“ weitete sich die Perspektive über die Betrachtung der Weltanschauungseliten hinaus auf die Beteiligung der Bevölkerungen an der Verfolgung und Vernichtung der Juden.⁴⁸ Galt das Hauptaugenmerk dieser neueren Arbeiten dem Prozess der Judenvernichtung im Deutschen Reich und in Europa, so befasste sich die Forschung seit Ende der 1980er Jahre verstärkt mit der wirtschaftlichen Verdrängung und Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung als einem funktional mit der Vernichtung zusammenhängenden Verfolgungsprozess.⁴⁹ Als Pionierstudie gilt Frank Bajohrs Untersuchung über „Arisierung“ in Hamburg, die 1998 erschien. Diese Forschungen erlebten einen erneuten Aufschwung, als Ende der 1990er Jahre neues Quellenmaterial aus der Provenienz der Finanzbehörden zugänglich wurde.

⁴⁵ Niethammer, *Oral History*, S. 208.

⁴⁶ Einen guten Überblick über Tendenzen der Forschung bieten Herbert, *Vernichtungspolitik*; Kühne, *Vernichtungskrieg*; Paul, *Psychopathen*, S. 39. Zu verschiedenen Aspekten des Völkermords vgl. auch Matthäus/Mallmann, *Deutsche*.

⁴⁷ Grundlegend hierzu Pohl, *Judenverfolgung*; ders., „Judenpolitik“; Sandkühler, „Endlösung“; Herbert, *Best*. In der medialen Öffentlichkeit wurden dann vor allem die fragwürdigen Thesen Goldhagens diskutiert; Goldhagen, *Vollstrecker*. Zur Wehrmachtsausstellung siehe Hamburger Institut für Sozialforschung, *Vernichtungskrieg*; dass., *Verbrechen*.

⁴⁸ Paul, *Psychopathen*, S. 39.

⁴⁹ Frank Bajohr nimmt auf die von Raul Hilberg beschriebenen vier Schritte der Vernichtung – Definition, Enteignung, Konzentration und Ausrottung – Bezug; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 10; Hilberg, *Vernichtung*. Ein Standardwerk zu wirtschaftlichen Verdrängungsmaßnahmen entstand 1988: Barkai, *Boykott*; ders., „Schicksalsjahr“; Kratzsch, *Gauwirtschaftsapparat*; vgl. auch die beiden in den 1960er und 1970er Jahren erschienenen Pionierstudien zur wirtschaftlichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung: Adam, *Judenpolitik* und Genschel, *Verdrängung*.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den vielfältigen Formen der Ausplünderung jüdischen Vermögens hat die Forschungsperspektiven vor allem im Hinblick auf die Bandbreite der Täter und die Verfolgungsmechanismen des NS-Staates entscheidend erweitern können. Hier sollen drei Aspekte besonders hervorgehoben werden:

Erstens die unerwartet große Vielfalt der an der wirtschaftlichen Verdrängung beteiligten Akteure und Profiteure. Neben bereits bekannten Verfolgungsinstitutionen wie SA, SS und Gestapo fiel das Augenmerk hier auf Täter, die bisher kaum oder gar nicht in Zusammenhang mit der Judenverfolgung gesehen worden waren. So waren der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP oder die Industrie- und Handelskammern, Regierungspräsidien, Bezirksamter, Stadt- und Kommunalverwaltungen sowie Wirtschaftsverbände massiv an der wirtschaftlichen Verdrängung beteiligt.⁵⁰

Zweitens wurde auch die Verwicklung von Teilen der Bevölkerung in die Judenverfolgung zur NS-Zeit erstmalig genauer untersucht. Die Beteiligung „ganz normaler Deutscher“ an der wirtschaftlichen Verdrängung durch direkten Kauf jüdischen Besitzes oder durch indirekten Profit, etwa bei der Vermittlung derartiger Geschäfte oder auch nur bei der Schätzung von Wertgegenständen, führte zu der These, es habe sich um einen „gesamtgesellschaftlichen Prozess“ gehandelt, der ohne die Mitwirkung von Millionen Deutscher nicht denkbar gewesen wäre.⁵¹ Bisherige Forschungsergebnisse deuten zudem daraufhin, dass die große Mehrheit der Deutschen schwieg, als ihre jüdischen Mitbürger der wirtschaftlichen Verfolgung ausgesetzt wurden. Viele nahmen die Entrechtung auch wohlwollend zur Kenntnis und beteiligten sich aktiv an den antisemitischen Aktionen. Verschwindend gering war im Vergleich dazu die Anzahl derer, die am Schicksal ihrer jüdischen Mitbürger Anteil nahmen und dagegen protestierten.⁵²

Drittens weisen neuere Arbeiten auf die Bedeutung regionaler Institutionen hin. Wegen der bis 1938 weitgehend fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Entziehung jüdischen Vermögens kam es zunächst zu einer Flut von regional initiierten, aber gesetzlich nicht legitimierten Verdrängungsmaßnahmen. Abhängig

⁵⁰ Ein guter Überblick bei Laak, *Die Mitwirkenden*; Schmidt, „Arisierungspolitik“; Kingreen, *Raubzüge*; vgl. auch die verschiedenen Beiträge in Fritz Bauer Institut, „Arisierung“; Baumann/Heusler, *München arisiert*; Mönninghoff, *Enteignung*; Ludwig, *Boykott*; Eizenhöfer, *Stadtverwaltung*; Hofmann, *Verdrängung*; Janetzko, *Verdrängung*. Auf die internationale Dimension der Raubzüge machten aufmerksam: Aalders, *Geraubt*; Goschler/Ther, *Entgrenzte Geschichte*; Center for Advanced Holocaust Studies/United States Holocaust Memorial Museum, *Confiscation*; zu Nürnberg vgl. den kurzen Aufsatz von Friedrich, *Wohnungsschlüssel*; für Unterfranken vgl. Schultheis, *Juden*.

⁵¹ Bajohr, *Verfolgung*; ders., *Prozess*. Siehe hierzu auch die Debatte um Götz Aly's Volksstaat, etwa bei Hachtmann, *Knallfrösche*; Aufmerksamkeit erweckte in letzter Zeit auch die besondere Verwicklung von Banken und Versicherungsgesellschaften in den wirtschaftlichen Verfolgungsprozess: James, *Deutsche Bank*; ders., *Die Dresdner Bank und die „Arisierung“*; ders., *Economic War against the Jews*; Ziegler, *Verdrängung*; Lorentz, *Commerzbank*; Feldman, *Allianz*; Herbst, *Commerzbank*; Laube, *Mitteilung*; Loose, *Kredite für NS-Verbrechen*.

⁵² Kulka, *Population*, S. 273. Zur Haltung der deutschen Bevölkerung zur Judenverfolgung vgl. auch Longeric, „Davon haben wir nichts gewusst!“.

von den regionalen Gegebenheiten und der Machtstellung der Parteifunktionäre vor Ort wurden einzelne Städte oder Regionen zu Vorreitern der Verfolgung, noch bevor entsprechende gesetzliche Maßnahmen – teilweise auch als Reaktion auf bereits geschaffene Tatsachen – erlassen wurden. Erst nach einer reichsweit einheitlichen Regelung ab 1938 wurden diese regionalen Unterschiede zusehends eingeebnet. Sie blieben aber in Ansätzen bis zur vollständigen Entziehung jüdischer Vermögenswerte bestehen.⁵³

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung ist die Frage nach dem Anteil und der Praxis der staatlichen Verwaltung bisher allerdings eher sporadisch gestellt worden.⁵⁴ Trotz ihrer zentralen Bedeutung haben die fiskalischen Entziehungsmaßnahmen erst seit einigen Jahren Eingang in die wissenschaftliche Literatur gefunden.⁵⁵ Für Bayern liegen bisher lediglich einige kürzere Teilstudien vor.⁵⁶

In erfahrungsgeschichtlicher Hinsicht hat bisher vor allem Saul Friedländer einen tätlerzentrierten Ansatz mit der Perspektive der Opfer verbunden.⁵⁷ Die Anregungen Friedländers haben auch in die „Arisierungs“-Forschung Eingang gefunden. Ins Blickfeld gerieten hier vor allem Gegenstrategien der Betroffenen zur Rettung von Vermögenswerten.⁵⁸ Die Bedeutung wirtschaftlicher Verfol-

⁵³ Regionalstudien liegen vor von Kratzsch, Gauwirtschaftsapparat; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg; Baumann/Heusler, München arisiert; Bruns-Wüstefeld, Geschäfte; Fichtl, Wirtschaft; Rapp, „Arisierungen“ in München; Bopf, „Arisierung“ in Köln; Selig, „Arisierung“; ders., Leben; ders., Boykott; Geist/Küvers, Tatort; Wollenberg, Enteignung; Brucher-Lembach, Hunde.

⁵⁴ Nur sehr selten wurde bisher die fiskalische Entziehungspraxis in den Gesamtzusammenhang der „Arisierung“ gestellt, etwa bei Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg. Dies gilt ganz allgemein für die Vermögensentziehung während der Deportation, die erst in letzter Zeit verstärkt das Interesse der Forschung auf sich ziehen konnte. Entsprechende Studien liegen vor von Rummel/Rath, Reich; Friedenberger, Finanzamt; Schmid, Zusammenarbeit; Meinel, Finanzbeamte. Für die Rolle des Fiskus bei der Deportation in Bayern ist Kuller, Grundsatz einschlägig.

⁵⁵ Für Westfalen liegen Untersuchungen von Kenkmann/Rusinek, Verfolgung, sowie Leesch, Geschichte, vor. Die Rolle des Reichsfinanzministeriums wurde untersucht von Mehl, Reichsfinanzministerium, die zentrale Rolle des Finanzamts Moabit-West bei Friedenberger, Finanzamt; siehe auch die Überblicksdarstellung bei Friedenberger, Reichsfinanzverwaltung; Rummel/Rath, Reich; für die Devisenstelle Hamburg siehe Bajohr, „Arisierung in Hamburg“, S. 189–223; zur Rolle der Devisenstellen bei der Verfolgung auch Franke, Rolle; siehe auch die Aufsätze von Kuller, Finanzverwaltung; Füllberg-Stolberg, Rolle; Meinel/Zwilling, Raub; Schleusener, Kunsthändler; kurz vor Drucklegung der vorliegenden Studie ist erschienen: Friedenberger, Ausplünderung. Vgl. darüber hinaus Leffèvre, Enteignung; Bleich, Grundsätze; Schmid, „Finanztod“; Schauer, Steuergesetzgebung; Meinel, Vermögen; Dreßen, „Aktion 3“.

⁵⁶ Kuller, Finanzverwaltung; dies., Grundsatz; zu den Beamten des bayerischen Innenministeriums vgl. Forstner, Beamten. Im Erscheinen begriffen ist darüber hinaus eine Studie von Christiane Kuller über Entziehung – Verwaltung – Verwertung. Der Zugriff der Finanzverwaltung auf das Vermögen der Juden in Bayern.

⁵⁷ Friedländer, Verfolgung; ders., Vernichtung; Barkai, Boykott. Letzterer rückt ebenfalls die Perspektive der jüdischen Betroffenen in den Mittelpunkt. Zum Problem einer Beschreibung des Alltags im NS vgl. auch Peukert, Volksgenossen, S. 21 ff.

⁵⁸ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 136–174; Bopf, „Arisierung“ in Köln, S. 109–111, 172–176 und 325.

gungsmaßnahmen für die Lebensgeschichte der Opfer ist von der Forschung bisher kaum aufgegriffen worden. Lediglich Harald Welzer hat den Versuch unternommen, die psychosozialen Folgen der wirtschaftlichen Verdrängung zu analysieren.⁵⁹ Wohl aber gibt es psychiatrische und psychologische Gutachten, die im Rahmen der Entschädigung für NS-Unrecht entstanden sind, so wie einige neuere medizinische und sozialpsychologische Arbeiten über die Auswirkungen verschiedener Aspekte des Terrors, die in die Untersuchung miteinbezogen werden.⁶⁰

Ideologie und Propaganda

Zahlreiche Arbeiten, die sich mittlerweile mit der wirtschaftlichen Verfolgung der jüdischen Bevölkerung beschäftigen, richten ihren Blick vor allem auf ökonomische Beweggründe und den materiellen Nutzen der Akteure. Die Bedeutung der Ideologie wird meist mit einem kurzen Hinweis auf eine „typisch mittelständische“ Variante des Antisemitismus abgehandelt, die in weiten Kreisen der erwerbstätigen Bevölkerung Anklang gefunden habe.⁶¹ Für die häufig gestellte Frage „Wie konnte das geschehen?“ oder – in Bezug auf die „Ausschaltung“ der Juden aus dem Wirtschaftsleben – „Wie konnten sich so viele beteiligen?“ ist aber gerade die Relation von weltanschaulich bedingter Motivation und ökonomischem Nutzenkalkül, also die Frage nach dem Verhältnis von Ideologie und Interesse von besonderer Signifikanz.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Unterscheidung ideeler und materieller Motive ergeben, sind zahlreich und seit langem Gegenstand sozialwissenschaftlicher wie historischer Untersuchungen.⁶² Gerade bei der Frage nach der Bedeutung der Ideologie für die Akteure der wirtschaftlichen Verfolgung sind verschiedene Probleme evident: Zu fragen ist nach dem Diffusionsgrad einer diskriminierenden Idee und nicht nur nach der Wirkungsmächtigkeit von Weltbildern auf eine klar abgrenzbare Trägergruppe.⁶³ Hinzu kommen die meist nur unpräzise formulierten Vorstellungen der Nationalsozialisten, die eine Identifizierung sozialer Konsequenzen, die der „Weltanschauung“ zuzurechnen sind, zusätzlich erschweren. Inwieweit Ideen und inwieweit ökonomische Interessen handlungsleitend wirkten, ist daher oftmals kaum zu beantworten, zumal die Folgen abhängig vom historischen Kontext vollkommen unterschiedlich sein konnten.⁶⁴ Es kann daher auch nicht darum gehen, ein abgeschlossenes Bild der Wirkung von Ideolo-

⁵⁹ Welzer, Vorhanden/Nicht-Vorhanden, S. 287.

⁶⁰ Niederland, Folgen; Bacyer/Häfner/Kisker, Psychiatrie; Stoffels, Terrorlandschaften.

⁶¹ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 33 ff.; auf den Zusammenhang zwischen Antisemitismus und mittelständischer Politik hat auch Brucher-Lembach, Hunde, S. 26 und 54, kurz verwiesen.

⁶² Mit der Unterscheidung von Ideen und Interessen als Handlungsantriebe hat sich Max Weber auseinandergesetzt; Weber, Wirtschaftsethik, S. 85 ff.; ders., Wirtschaft, S. 245; grundlegend zu Webers Arbeiten über das Verhältnis von Idee und Interesse: Lepsius, Interessen.

⁶³ So Lepsius, Interessen, S. 35.

⁶⁴ Weber, Wirtschaftsethik, S. 109; Lepsius, Interessen, S. 36.

gie bei der wirtschaftlichen Verfolgung im Nationalsozialismus zu entwerfen. Bei der Untersuchung der konkreten Umsetzung, also der sozialen Praxis der „Ausschaltung“ der Juden aus dem Wirtschaftsleben, sollen die Vorstellungen über ihre besondere „Stellung“ in der „deutschen“ Ökonomie aber dennoch aus drei Gründen als Analysekategorie einbezogen werden.

Erstens fungierte die NS-Ideologie, so die grundsätzliche Annahme, bei der Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung als „Weichensteller“. Im Bereich der wirtschaftlichen Verfolgung zeigt sich zwar die handlungsleitende Bedeutung des Strebens nach materiellem Profit. Dass sich derartige Interessen aber überhaupt gegen die jüdische Bevölkerung richteten, dafür war die ideologische Auffassung von einer spezifisch „deutschen“ im Gegensatz zu einer „jüdischen“ Wirtschaftsweise ausschlaggebend. Mithin konnte sich das Streben nach Effizienz im Sinne ökonomischer Nutzenmaximierung ohne weiteres mit ideologischen Zielsetzungen verbinden, genauso wie das Streben nach der Verwirklichung weltanschaulicher Vorgaben die Gelegenheitsstrukturen für die Verfolgung materieller Interessen schuf.⁶⁵

Mit zunehmender Dauer des NS-Regimes etablierte sich zweitens die antisemitische „NS-Weltanschauung“ nicht nur bei Parteiinstitutionen, sondern auch bei den Institutionen der staatlichen Verwaltung als Kommunikationsmedium ersten Ranges, dessen richtiger Gebrauch nicht nur zum Machterhalt, sondern auch zur Machterweiterung beitragen konnte. Sätze wie die „vollständige Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben“ oder die „Entjudung des Erwerbslebens“ prägten auch deshalb den Behördenjargon der Reichsfinanzverwaltung.

Auch außerhalb der Parteibüros und der Amtsstuben der staatlichen Verwaltung konnte eine derartige „Veralltäglichung“ antisemitischer Ideen drittens vorhandene Zweifel an der Berechtigung des eigenen Handelns auszuräumen helfen, indem die möglicherweise auftretende Spannung zwischen Gewissen und Handeln beim Profit an jüdischem Vermögen durch entsprechende Wertvorstellungen überbrückt werden konnte.⁶⁶ Hier zeigte sich die normative Kraft des Faktischen besonders deutlich: Die ordnungsschaffende Funktion staatlichen Handelns hatte ganz erhebliche negative Auswirkungen auf das Rechts- und Unrechtsempfinden der Gesellschaft. Wer nicht eigentlich Antisemit war, konnte sich – wegen des hohen moralischen Kredits, den die behördliche Obrigkeit genoss – relativ guten Gewissens auf antisemitische Praktiken des Staates verlassen oder sie sogar zum Vorbild nehmen.

Die enge Verquickung von Ideologie und ökonomischem Interesse offenbart sich bereits in der Konstruktion des Stereotyps einer besonderen und generalisierbaren Wirtschaftstätigkeit der jüdischen Bevölkerung. Die antisemitische Propaganda konstruierte eine Wechselwirkung zwischen der wirtschaftlichen Sonderstellung der jüdischen Erwerbstätigen und den negativen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise und dem dadurch hervorgerufenen erheblichen Konkurs- und

⁶⁵ Zur Funktion von Ideen als „Weichensteller“ vgl. Max Weber; Weber, *Wirtschaftsethik*, S. 101; Lepsius, *Interessen*, S. 42 f.

⁶⁶ „Der Glaube an Ideen“, so Rainer Lepsius, „überwölbt den Widerspruch der Interessen“; Lepsius, *Interessen*, S. 38.

Konkurrenzdruck.⁶⁷ Sie verlieh ihren Behauptungen insofern einen Legitimitätsanstrich, als sie gerade auf die Bereiche verwies, in denen Juden besonders häufig vertreten waren: den gewerblichen Einzelhandel, den Finanz- und Medizinsektor sowie den Handel mit Agrarprodukten, Erwerbssektoren, bei denen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise besonders deutlich zu spüren waren.⁶⁸ Die begriffliche Konstruktion der „deutschen Wirtschaft“ erfolgte dabei nicht nur durch Abgrenzung zu der als „typisch jüdisch“ diffamierten. Das Versprechen, die Juden aus der Wirtschaft „auszuschalten“, schuf vielmehr auch eine spezifische Erwartungshaltung: die Verheißung einer materiellen Besserstellung der „Volksgemeinschaft“. Die Konstruktion der „Wirtschaft der Volksgemeinschaft“ war somit nicht nur sprachlich eine Privation der jüdischen Bevölkerung, sie schloss faktisch den Raub bereits mit ein.⁶⁹

Pseudowissenschaftliche und mit zahlreichen antisemitischen Plattitüden angeereicherte Werke von Feder, Rosenberg oder Straßer dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die NS-Ideologie auf Fragen nach der konkreten Ausformung der wirtschaftlichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung oder nach ganz allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen allenfalls vage Antworten parat hatte.⁷⁰ Ideologie sollte auch aus diesem Grund nicht nur als Deutungsrahmen für konkrete Handlungsanleitungen, sondern ebenso als Postulat utopischer Endziele verstanden werden.⁷¹ Gerade die nebulöse, abstrakte und schlagwortartige Formulierung leitender Gesichtspunkte ermöglichten die Zustimmung eines heterogenen Publikums, da nur so Widersprüche überwölbt und unterschiedliche Wertorientierungen integriert werden konnten.⁷²

Zusammenfassend lässt sich die Funktion antisemitischer Stereotype im Bereich der Wirtschaft im Wesentlichen mit zwei funktionalen Merkmalen beschrei-

⁶⁷ Auf die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Sonderstellung der Juden und Verdrängungsmaßnahmen hat bereits eindringlich Helmut Genschel hingewiesen; Genschel, Verdrängung, S. 42.

⁶⁸ Vorstellungen über den geldgierigen, wuchernden Shylock schlugen sich ebenfalls in Programmen und Pamphleten nieder und führten zu der häufig wiederholten Formel „Brechung der jüdischen Zinsknechtschaft“ und der „jüdisch-kapitalistischen Wirtschaftsordnung“. Der jüdische Wucherer Shylock in Shakespeares „Der Kaufmann von Venedig“ aus dem 16. Jahrhundert prägte in besonderem Maße das Bild des geldgierigen jüdischen Wucherers; den Forschungsüberblick vgl. bei Reuveni, Juden, S. 47–58. Niederschlag fanden derartige Vorstellungen etwa in dem weit verbreiteten „Handbuch zur Judenfrage“ von Theodor Fritsch, aber auch im Parteiprogramm der NSDAP; Fritsch, Handbuch, S. 361–368; Das Parteiprogramm der NSDAP, Punkt 11; Feder, Brechung der Zinsknechtschaft, S. 16 f.

⁶⁹ Zur Konstruktion von „Wir-Gruppen“ durch Bezeichnung von „Fremdgruppen“ siehe Koselleck, Semantik, S. 213. Zur Bedeutung antisemitischer Kommunikation Holz, Antisemitismus, v. a. S. 16–23.

⁷⁰ Hitler selbst hatte bereits in „Mein Kampf“ auf die Notwendigkeit hingewiesen, zuerst das weltanschauliche Gesamtbild zu Ende zu zeichnen, bevor man sich wirtschaftlichen Dingen zuwenden könne; Hitler, Kampf, S. 680. Zu den unklaren wirtschaftspolitischen Vorstellungen vgl. vor allem Herbst, Krieg, S. 26 ff.; Barkai, Wirtschaftssystem, S. 27–33; van Laak, Die Mitwirkenden, S. 232.

⁷¹ Nolzen, Broszat, S. 438 f., der sich in seiner Analyse auf die Thesen des Buches „Der Staat Hitlers“ von Martin Broszat bezieht.

⁷² Zur prinzipiellen Bedeutung von Ideologie vgl. Luhmann, Wahrheit, S. 444 ff.

ben. Das erste ist eine *Klammerfunktion*: Die Vorstellung vom Konnex zwischen spezifisch jüdischer Wirtschaftstätigkeit auf der einen und akuten ökonomischen Krisensituationen auf der anderen Seite spiegelt eine antisemitische Ideenwelt wider, die traditionelle antijüdische Stereotype mit antikapitalistischen und modernisierungsfeindlichen Tendenzen sowie „ganzheitlichen“ und rassistischen Konzeptionen verband. Die Verbindung verbreiteter antisemitischer Vorurteile mit der Kritik an der rapiden Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und den daraus resultierenden weitreichenden Umwälzungen haben den am Ausgang des 19. Jahrhunderts aufkommenden „rassischen“ und „völkischen“ Ideen überhaupt erst zum Durchbruch verholfen.⁷³ Die Spezifika des jüdischen Berufslebens überzeugten eine breitere Masse zudem von der vermeintlichen Evidenz abstrakter rassistischer und biologistischer Konzeptionen, die sich in der Anprangerung des „Schacherns“ und „Wucherns“ jüdischer Händler oder in den angeblich „abartigen Sexualpraktiken“ jüdischer Ärzte manifestierten. Darüber hinaus konnten die antisemitische Propaganda und die Übergriffe auf Juden als propagandistisches Mittel mit identitätsstiftender Wirkung genutzt werden. Aus Elementen der Realität konstruierten die Antisemiten verzerrte und übertriebene Vorstellungen, die es ihnen ermöglichten, Grenzen zwischen sich selbst und den Juden zu ziehen und durch die Betonung von Unterschieden oder Gegensätzen die eigenen Werte herauszustellen und dadurch die eigene Identität zu stärken, gelegentlich auch neu zu definieren.⁷⁴ Die antisemitische Ideologie und die damit zusammenhängende Gewalt gegen Juden dienten der Etablierung einer „Volksgemeinschaft“ und bildeten insofern ein Mittel nicht nur zur „rassischen“ Separation, sondern auch zur Stabilisierung der Diktatur bis zur endgültigen Ausplünderung, Vertreibung und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung.⁷⁵ Die Inklusion des „Volkskörpers“ erfolgte dabei durch Exklusion der „Fremdkörper“ auf wirtschaftlichem Gebiet, die durch die ständige Polemik gegen die angebliche Ausbeutung der „Volksgenossen“ durch die Juden Popularität gewinnen sollte.⁷⁶

Eine *Stimulationsfunktion* war damit eng verbunden. Gerade die unpräzisen ideologischen und wirtschaftspolitischen Vorstellungen ermöglichten den Gauleitern und der regionalen Parteibasis, mit eigenen Strategien und aus eigener Initiative gegen die jüdische Wirtschaftstätigkeit vorzugehen. Über die rein ideologisch begründete Motivation hinaus verfolgte die antisemitische Rhetorik gegen jüdische Wirtschaftstätigkeit aber meist auch instrumentelle Ziele. So stand hinter den Forderungen nach Vergesellschaftung der Warenhäuser und Enteignung der „Börsen- und Bankjuden“ nicht nur das Bestreben, Interessen des Mittelstands und der linken Arbeiterschaft miteinander in Einklang zu bringen. Sie bildeten immer auch eine Legitimationsgrundlage für die persönliche Bereicherung, was

⁷³ Genschel, Verdrängung, S. 32 ff.; vgl. auch die von Uhlig beschriebene Angst des traditionellen Einzelhandels vor der kapitalistischen Wirtschaftsweise der Warenhäuser in Uhlig, Warenhäuser, S. 11 ff.; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 27 f.

⁷⁴ Burrin, Warum die Deutschen?, S. 23.

⁷⁵ Nolzen, Party, S. 273 ff.; Burrin, Warum die Deutschen?, S. 13; Echternkamp, Kampf, S. 12; Nolzen, NSDAP, S. 101 ff.

⁷⁶ Zur Bedeutung von Inklusion und Exklusion vgl. auch Müller, Nationalismus, S. 26 ff.; Prollius, Kultur, S. 397; Nolzen, Legitimation, S. 517.

sich in den zahlreichen Korruptionsaffären im Rahmen der wirtschaftlichen Verdrängungsmaßnahmen zeigte. In der „Ausschaltung“ der Juden aus dem Wirtschaftsleben sahen regionale Parteiführer eine berechtigte „Wiedergutmachung“ für die angeblich schädliche Wirkung der Juden während der Weimarer Republik. Auf diese Weise konnten sie ihren Einsatz entlohnt sehen und den materiellen Bedürfnissen zahlreicher anderer NS-Anhänger Genüge tun.⁷⁷ Rassismus und Antisemitismus trugen schließlich auch deshalb wesentlich zu einer Radikalisierung der Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung bei, da sie – angesichts der unablässigen Wiederholung entsprechender Parolen durch den NS-Propagandaapparat – Kategorien für die Wahrnehmung der Umwelt boten, die wiederum Kriterien für die Entscheidungsfindung darstellen konnten, auch wenn solche Kategorien den Akteuren nicht immer voll zum Bewusstsein gekommen sind.⁷⁸

⁷⁷ Auf die Funktion der Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung als Wiedergutmachung für „Alte Kämpfer“ hat vor allem Frank Bajohr aufmerksam gemacht; Bajohr, *Parvenüs*, S. 20ff.

⁷⁸ Peukert, *Rassismus*, S. 72 und 76. Peukert hebt zudem hervor, dass der Appell an ideologische Grundüberzeugungen immer dann an Bedeutung gewonnen habe, wenn die Wahl zwischen verschiedenen Optionen bestanden habe. Hier habe die Ideologie dann eine radikalisierende Funktion gehabt; ebd., S. 77. Angeregt von den Thesen Peukerts hat zuletzt Süß verschiedene Ausprägungen des Rassismus unterschieden; Süß, *Volkskörper*, S. 21; zur Bedeutung der Ideologie vgl. auch Kroll, der mit einem ideengeschichtlichen Ansatz herausstellt, dass alles, was gedacht wird, immer schon einen Teil der Wirklichkeit darstelle; Kroll, *Utopie*, S. 17.

Erster Teil
Partei und Staat: Motive, Akteure,
Methoden

Erstes Kapitel: „Arisierung“, berufliche Verdrängung und fiskalische Entziehung: Inhaltliche Deutung der Begriffe

Der Begriff „Arisierung“ unterliegt unterschiedlichen, zum Teil sogar widersprüchlichen Definitionskonzepten. Das ist nicht zuletzt auf die Übernahme eines zeitgenössischen Begriffs zurückzuführen, dessen Bedeutung auch in der nationalsozialistischen Ideologie immer schwammig blieb. „Arisierung“ – zumindest darin besteht Übereinstimmung – beschreibt die Aspekte der wirtschaftlichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung in der NS-Zeit. Welche Formen des Verfolgungsprozesses dieser Begriff jedoch tatsächlich umfasst, bleibt unklar. Während ihn einige Interpretationsmodelle relativ eng und spezifisch als Übergang jüdischen Vermögens in nichtjüdische („arische“) Hände definieren, fassen ihn andere möglichst weit, um auf den ganzen Umfang der wirtschaftlichen Verfolgung aufmerksam zu machen, so dass „Arisierung“ dann auch den Ent- und Aneignungsprozess von Arbeitskraft im Rahmen der NS-Zwangsarbeit umschließt.¹

Tatsächlich zog jede Art der Verfolgung – vom Boykott jüdischer Geschäfte bis hin zur Deportation in die Vernichtungslager – auch immer materielle Konsequenzen nach sich. Prinzipiell war damit die Judenverfolgung im „Dritten Reich“ immer auch ein Akt der „Arisierung“.² So wichtig es ist, auf die zahlreichen Ausplünderungsformen und die Beteiligung verschiedener Profiteursgruppen aus Staat, Partei und Gesellschaft bei der Judenverfolgung aufmerksam zu machen, so unscharf bleibt allerdings ein derart umfassender Bedeutungsinhalt im wissenschaftlichen Diskurs.³ Eine präzisere Definition von „Arisierung“, die auch die Herausarbeitung der Charakteristika fiskalischer Überwachungs- und Entziehungspraxis ermöglicht, kann hingegen beim Eigentumsbegriff ansetzen.

Die wirtschaftliche Verfolgung der jüdischen Bevölkerung war, wie bereits dargestellt, integraler Bestandteil eines Konzeptes, das den Aufbau einer „Volksgemeinschaft“ durch Exklusion der als rassistisch minderwertig definierten Gruppen anstrebte. Rassistische Motivation zur „Ausschaltung“ und Vertreibung ließ sich

¹ Einen besonders weit gefassten Begriff enthält der Sammelband des Fritz Bauer Instituts, „Arisierung“, vgl. v.a. dort die Einleitung von Irmtrud Wojak und Peter Hayes, S. 7–14; vgl. auch Baumann/Heusler, Einleitung, in: Dies., München arisiert, S. 10–16; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 9. In der Enzyklopädie des Holocaust wird der Begriff hingegen bestimmt als „die Übertragung unabhängiger Wirtschaftsunternehmen in jüdischem Besitz auf ‚arische‘ Eigentümer in Deutschland und den besetzten Ländern“; Gutmann, Enzyklopädie, S. 78. Einen guten Überblick über Genese des Begriffs, zeitlichen Ablauf und Forschungsstand bieten Rappl, Flagge; van Laak, Die Mitwirkenden, S. 253.

² Rappl, Flagge, S. 20.

³ Constantin Goschler und Philipp Ther verwenden daher je nach Zusammenhang verschiedene Begriffe wie etwa Liquidation, Enteignung oder Ausplünderung; Goschler/Ther, Entgrenzte Geschichte, S. 10.

mit materiellen Anreizen verknüpfen und mit NS-spezifischen Vorstellungen über „Arbeit“ und „Eigentum“ ideologisch begründen. Aus den ideologischen Vorurteilen von „Jude und Arbeit“ leiteten sich zwei Prämissen ab, die wesentliche Legitimationsgrundlagen für den späteren „Ausschaltungs-“ und Ausplünderungsprozess darstellten. Dies war zunächst der als typisch jüdisch bezeichnete Grundsatz „Eigennutz geht vor Gemeinwohl“. Jeder Besitz der jüdischen Bevölkerung, wie Grund und Boden, Immobilien, Maschinen oder Fabriken, diene so gesehen lediglich der Befriedigung des „egoistischen Machttriebs“.⁴ Behauptungen eines Gegensatzes zwischen dieser „raffenden“ jüdischen und der „schaffenden“ „arischen“ Form des Wirtschaftens war eng mit dem NS-typischen Eigentumsbegriff verbunden. In Abkehr vom liberalen, im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Eigentumsbegriff bezog sich Eigentum im nationalsozialistischen Sinne nicht mehr auf die Beziehung zwischen Person und Sache, sondern auf den Zustand der Gemeinschaft. Der Schutz des Eigentums war damit zwar nicht aufgehoben, als schutzwürdig sah das NS-Regime aber nur dasjenige Eigentum an, das der Gesamtheit des „Volkkörpers“ diene. Dem Individuum wurde Eigentum mithin nicht um seiner selbst, sondern um der Gemeinschaft willen zugesichert.⁵ Innerhalb dieses ideologischen Rasters konnte den Juden daher als „Volkschädlingen“ das Recht auf Eigentum versagt werden; die meisten wirtschaftlichen Verdrängungsmaßnahmen nach 1933 hatten dann auch die Aneignung von Eigentum zum Ziel.

Zwischen zwei unterschiedlichen Aspekten des Eigentums gilt es dabei zu unterscheiden. Erstens: Im *bürgerlich-rechtlichen* Sinn ist Eigentum als „umfassendes Recht zu tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen“ definiert. Der Eigentumsbegriff nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat damit einen ausschließlich materiellen Bedeutungsinhalt und bezieht sich nur auf körperliche Sachen.⁶

Zweitens: Im *öffentlich-rechtlichen* Sinn umfasst der Eigentumsbegriff grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte. Hierunter fallen neben den rein materiellen auch bestimmte Rechtsansprüche beziehungsweise Anwartschaften, die der Autonomie, Rechtssicherheit und Zukunftssicherung des Eigentums dienen. Das gilt etwa für die Anwartschaft auf Rentenzahlungen oder an Patenten. Der erweiterte Eigentumsbegriff genießt zwar erst seit der Gründung der Bundesrepublik einen besonderen und in der Verfassung verankerten Schutz⁷, in historisch-soziologi-

⁴ Hitlers Rede auf einer Parteiversammlung in Rosenheim am 31. 8. 1920; abgedruckt in Jäckel, Hitler, S. 219; sowie die Rede auf der NSDAP-Versammlung am 13. 8. 1920; abgedruckt in ebd., S. 192 und 197.

⁵ Feder, Staat, S. 20 ff. Über die Eingriffsmöglichkeiten des Staates in das Recht auf Eigentum des einzelnen Bürgers bestand in der Rechtslehre des Nationalsozialismus Uneinigkeit. Während Theoretiker wie Feder oder Rosenberg die oben geschilderte Auffassung vertraten, ging die nationalsozialistische „Linke“ in ihren Vorstellungen noch erheblich weiter. So wollte eine Gruppe um Gregor Straßer jedes spekulative Eigentum verstaatlichen und bedrohte Schieber und Spekulanten mit der Todesstrafe; zur rechtlichen Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Nationalsozialismus siehe v.a. Brahm, Eigentum, S. 15–35.

⁶ §§ 903 ff. und 90 ff. BGB.

⁷ Art. 14 GG.

scher Perspektive hat sich der Eigentumsbegriff aber spätestens im Zuge marktwirtschaftlicher Entwicklungen zunehmend entdinglicht. Neben materiellen Besitztümern umfasste er auch die Garantie zukünftiger Einkünfte, etwa bei der Rente. Der Kern des Eigentumsbegriffs in der Marktwirtschaft lässt sich demnach mit dem Bedeutungsinhalt „Recht auf ein Minimum vorhandener oder zukünftiger materieller Mittel zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit“ umschreiben.⁸

Die Forschung hat sich bisher vor allem mit der Entziehung materieller Vermögenswerte beschäftigt, also mit Eigentum im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Der Profit „ganz normaler“ Deutscher und die Dynamik der wirtschaftlichen Verfolgung, die auch Teile der Bevölkerung vorantrieben, sowie regionale Besonderheiten wurden meist anhand der Aneignung großer gewerblicher Betriebe untersucht. Anhand solcher Einzelbeispiele lässt sich der Prozess der wirtschaftlichen Verfolgung eindrucksvoll darstellen und leicht zu identifizierende Täter- und Profiteursgruppen können eindeutig zugeordnet werden.⁹ Die Verwendung des Begriffs *Arisierung* in dieser Hinsicht entspricht auch einem zeitgenössischen Sprachgebrauch, der damit den Transfer jüdischen Eigentums in nichtjüdischen Besitz bezeichnete und auf diese Weise besonders die Bedeutung des „arischen“ Erwerbers hervorhob.¹⁰

Ein zweiter Bereich, der der wirtschaftlichen Verfolgung zugeteilt werden kann, ist die *berufliche Verdrängung*. Die damit verbundenen Boykottaktionen und die vor allem ab 1938 einsetzende systematische „Ausschaltung“ der Juden aus dem Erwerbsleben hingen zwar unmittelbar mit dem Eigentumstransfer zusammen und waren oftmals dessen Voraussetzung. Eine analytische Trennung dieser beiden Bereiche hilft aber, verschiedene Aspekte der wirtschaftlichen Verfolgung gesondert hervorzuheben. Zunächst wird so die ganze Dimension der Unrechtsmaßnahmen für die Betroffenen deutlich. Das nationalsozialistische Regime raubte den jüdischen Erwerbstätigen nicht nur materiellen Besitz. Durch die mit der Verdrängung aus dem Beruf einhergehende Entziehung der Zukunftssicherung und damit der Lebenschancen verletzte der NS-Staat fundamentale Rechte, die der jüdischen Bevölkerung in dem Sinne gehörten, der oben als öffentlich-rechtlich bezeichnet wurde. Während zumindest formal der Übergang materiellen Besitzes von jüdischen in nichtjüdische Hände bis 1938 im Zuständigkeitsbereich der Vertragspartner lag, machten die früh einsetzenden Aktionen zur beruflichen Verdrängung schnell deutlich, dass das mit dem Eigentum verbundene Recht auf zukünftige Einkünfte, auf Sicherheit und freie persönliche Entfaltung dem Zwang zur Unterwerfung unter den Willen des NS-Regimes gewichen war.

Der Blick auf die berufliche Verdrängung zeigt zudem Unterschiede auf, die sich je nach verfolgter Berufsgruppe ergeben konnten. Dies betraf sowohl den

⁸ Horwitz, *Eigentum*, S. 33–44.

⁹ Einzelbeispiele bei Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg; Bajohr, *Prozess*, S. 17; Heusler, *Styler*. Einige wenige Arbeiten haben sich allerdings mit der Verfolgung anderer Berufsgruppen oder bestimmten Maßnahmen der Akteure auseinandergesetzt: Sachsse, *Atelier*; Gruner, *Grundstücke*; Kingreen, *Raubzüge*; für Österreich Felber u. a., *Ökonomie*.

¹⁰ Van Laak, *Die Mitwirkenden*, S. 253; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 9.

zeitlichen Verlauf als auch die daran beteiligten Akteure. Der Ausschluss der jüdischen Ärzte aus ihrer Erwerbssparte unterschied sich gerade in den Jahren 1933–1938 von der „Arisierung“ großer Betriebe. So spielte etwa bei den jüdischen Ärzten die Entziehung materieller Werte oftmals eine untergeordnete Rolle. Weder der Gauwirtschaftsapparat der Partei noch eine nennenswerte Anzahl privater Profiteure schaltete sich in die Verdrängung der häufig einfach eingerichteten ärztlichen Praxen ein. Hier liquidierten die Betroffenen – angesichts der immer auswegloseren Situation im Reich – ihre Unternehmen selbst. Im Falle der jüdischen Ärzte waren die Akteure der Verfolgung vorwiegend öffentliche, das heißt staatliche oder kommunale Verwaltungseinheiten, wie etwa die Krankenkassen, deren Handeln zwar die „Ausschaltung“, nicht aber den direkten Profit zum Ziel hatte.¹¹ Generell gesagt: Je nach Art des Eigentums unterschieden sich Tätergruppen, Zeitpunkt und Charakter der wirtschaftlichen Verfolgung.

Von der beruflichen Verdrängung und der „Arisierung“ unterschied sich die *fiskalische Entziehung* jüdischen Vermögens in zweifacher Hinsicht.¹² Im Unterschied zu den bisher beschriebenen Maßnahmen hatten Sondersteuern und -abgaben vorwiegend den Zugriff auf das Privatvermögen aller Betroffenen zum Ziel, betrafen also die gesamte steuerpflichtige jüdische Bevölkerung gleichermaßen.¹³ Auf der Ebene der Akteure und Profiteure waren hier vorwiegend die regionalen Gliederungen der Reichsfinanzverwaltung und damit nur staatliche Instanzen be-

¹¹ Gesetzliche Enteignungsmaßnahmen, die den Ausschluss aus dem Beruf zum Ziel hatten, richteten sich bis 1938 fast ausschließlich gegen jüdische Angehörige der freien Berufe, also gegen Ärzte und Rechtsanwälte, und gegen jüdische Beamte. Von kommunalen Enteignungsmaßnahmen waren aber auch Gewerbetreibende betroffen, etwa in München, wo sie bereits früh Restriktionen unterlagen; Rappl, „Arisierungen“ in München, S. 132–140; Drecoll, „Entjudung“; ders., Finanzverwaltung. Begrifflich ist Enteignung Entzug des Eigentums im Sinne des Grundgesetzes. Da zum Eigentum aber auch das Recht zur Ausübung eines eingerichteten Gewerbebetriebes gehört, ist mithin die Verweigerung der Ausübung als Enteignung zu bezeichnen. Auch die berufliche Verdrängung der Ärzte wird in diesem Zusammenhang als Enteignung verstanden, da sie – ähnlich wie bei den Gewerbebetrieben – den Betroffenen das Recht auf die Ausübung der Praxis entzog, dem Vorgang zumindest also enteignungsgleiche Bedeutung zukam. Darüber hinaus zog die berufliche Enteignung – etwa beim „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“ – auch den Verlust von Pensionsansprüchen nach sich; zu den juristischen Bestimmungen vgl. Kauffmann/Weber, Rechtswörterbuch, S. 345 und 374.

¹² Der Begriff Entziehung steht wie die „Arisierung“ in einem zeitgenössischen Kontext. So wurden etwa die Aktenbestände der Vermögensverwertungsstellen beim Oberfinanzpräsidium München, die die Entziehung, Verwaltung und Verwertung jüdischen Vermögens zum Inhalt hatten, Einziehungs- oder Entziehungsakten genannt. Auch das „Bundesrück-erstattungsgesetz“ von 1957 griff den Begriff der Entziehung auf, indem es von der Rück-gabe entzogener Vermögensgegenstände sprach; BGBl. I, 19. 7. 1957, S. 734; Kauffmann/Weber, Rechtswörterbuch, S. 1067.

¹³ Fiskalische Entziehungsmaßnahmen führten zu konkreten Vermögensenteignungen, etwa im Rahmen der „rassisch“ motivierten „Judenvermögensabgabe“ 1938, allerdings nicht – wie bei der „Arisierung“ – im Sinne einer unmittelbaren Enteignung sogenannter körperlicher Gegenstände, sondern durch die mittelbare Enteignung durch steuerliche Sonderbehandlung. Fiskalische Entziehung umfasste darüber hinaus auch zahlreiche andere Ver-folgungsmaßnahmen, wie etwa die vorbeugende Sicherung von Vermögenswerten, mithin eine wesentliche Beschränkung des mit dem Eigentum verbundenen Herrschaftsrechts an einer Sache; siehe hierzu auch Kauffmann/Weber, Rechtswörterbuch, S. 343 und 374.